

Bericht

des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG
aus Anlass des beabsichtigten
Ausschlusses von Minderheitsgesellschaftern der

Ottakringer Getränke AG

Inhaltsverzeichnis

1.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2.	DARSTELLUNG DER SACH- UND RECHTSLAGE	4
2.1.	Rechtliche Verhältnisse	4
2.2.	Zeitpunkt	6
2.3.	Höhe der angebotenen Barabfindung	6
2.4.	Treuhänder	7
2.5.	Gemeinsamer Bericht des Vorstands der OG-AG und der Hauptgesellschafter	7
3.	PRÜFUNG DES BERICHTS GEMÄß § 3 ABS 1 GESAUSG	8
3.1	Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter	8
3.2	Höhe der Barabfindung	8
3.3	Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	9
3.4	Hinweise gemäß § 3 Abs 1 GesAusG	9
4.	PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG	10
4.1	Grundlage für die Bemessung der Barabfindung	10
4.2	Methodische Vorgehensweise bei der Ermittlung der Barabfindung	10
4.2.1	Bewertung mit Hilfe des DCF-Verfahrens	10
4.2.2	Plausibilisierung des ermittelten Unternehmenswerts anhand von Multiples	14
5.	WÜRDIGUNG DER ANGEBOTENEN BARABFINDUNG	15
5.1.	Würdigung des fundamentalen Bewertungsansatzes	15
5.1.1.	angewendetes Verfahren	15
5.1.2.	zugrundeliegender Businessplan	15
5.1.3.	Kapitalisierungszinssatz und seine Parameter	16
5.1.4.	Bewertungsstichtag	18
5.2.	Würdigung anhand des Börsenkurses	18
5.3.	Würdigung anhand von Multiplikatoren	18
5.3.1.	Börsen-Multiplikatoren	18
5.3.2.	Transaktions-Multiplikatoren	19
6.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	20

BEILAGENVERZEICHNIS

Bestellung als Prüfer durch das Handelsgericht Wien.....	1
Gemeinsamer Bericht gemäß § 3 Abs 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	3

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 17. November 2023 (FN 84925 s 73 Fr 58317/23 x - 5), der diesem Prüfbericht in Beilage 1 beigelegt ist, wurden wir, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft FN 201167i (im Folgenden „Rödl & Partner“ oder „wir“), zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern, BGBl 2006/75 idF BGBl 2009/71 (GesAusG), im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der

**Ottakringer Getränke AG, Wien
(im Folgenden „Ottakringer“, „OG-AG“ oder „Gesellschaft“)**

auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Gesellschaft sowie der Hauptgesellschafter, der Ottakringer Holding AG (im Folgenden „Ottakringer Holding“), der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (im Folgenden „MBB“) (im Folgenden gemeinsam auch die „Hauptgesellschafter“ genannt) bestellt.

Gemäß § 3 Abs 2 GesAusG ist die Richtigkeit des Berichts des Vorstandes der Gesellschaft und des Hauptgesellschafters gemäß § 3 Abs 1 GesAusG und die Angemessenheit der Barabfindung im Rahmen des angedachten Ausschluss von Minderheiten von einem sachverständigen Prüfer zu prüfen. Wir wurden vom Vorstand der Gesellschaft beauftragt, diese sachverständige Prüfung durchzuführen. Unsere Aufgaben umfassen im Wesentlichen

- die Prüfung der Richtigkeit des gemeinsamen Berichtes (Beilage 2) des Vorstands der Gesellschaft und der Hauptgesellschafter gemäß § 3 Abs 1 GesAusG,
- die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung.

Wir sind gegenüber der Gesellschaft und den Hauptgesellschaftern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des GesAusG iVm § 220b Abs 3 bis 5 AktG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Stellungnahme und die dafür durchgeführten Untersuchungen in ihrem Umfang und Ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung, einer Due Diligence, oder ähnlichen Tätigkeiten unterscheiden. Demzufolge stellt dieser Bericht kein Testat und auch keine andere Form der Bescheinigung oder Zusicherung hinsichtlich der Konzernabschlüsse oder der Unternehmensplanung dar.

Unser Prüfbericht basiert auf dem Informationsstand bis einschließlich 13. Dezember 2023. Sollten sich zwischen diesem Stichtag und dem voraussichtlichen Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung am 22. Jänner 2024 wesentliche Bewertungsparameter ändern oder sich sonstige bewertungsrelevante Sachverhalte ergeben, so müssen diese bei der Bemessung der Barabfindung gegebenenfalls noch berücksichtigt werden.

Der Vorstand der OG-AG hat uns gegenüber am 13. Dezember 2023 eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle vorgelegten Unterlagen sowie die gegebenen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Prüfung gem § 3 Abs 2 GesAusG für den geplanten Ausschluss von Minderheitsaktionären der OG-AG vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig erteilt wurden. Weiters hat uns der Vorstand der Ottakringer Holding ebenfalls am 13. Dezember 2023 eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, dass die vorgelegten Unterlagen sowie die gegebenen Informationen für die Erstellung des Berichts über die Prüfung gem § 3 Abs 2 GesAusG für den

geplanten Ausschluss von Minderheitsaktionären der OG-AG vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig erteilt wurden.

Für die Auftragsdurchführung sind die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der beigelegten Fassung 2018 (Siehe Beilage 3) maßgeblich. Die Haftungsregelung wurde im Engagement Letter im Sinne des Bestellungsbeschlusses des Handelsgerichts gesondert geregelt.

Unsere Haftung beschränkt sich ausschließlich auf die schriftliche Endversion des Berichtes und nicht auf Entwurfsversionen des Berichtes, noch auf mündliche oder schriftliche Kommentare und Mitteilungen jeglicher Art von unseren Mitarbeitern.

Wir führten unsere Arbeiten im Monat November und Dezember 2023 in den Geschäftsräumen der Hohendanner & Partner Consulting GmbH, Wien, (im Folgenden „Hohendanner & Partner“) sowie in unserem Büro in Wien durch. Im Anschluss wurde diese gutachterliche Stellungnahme verfasst.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftstreuhandler ist Mag. Philipp Rath, WP/StB.

Zur sachverständigen Prüfung des Berichts des Vorstandes der Gesellschaft und des Hauptgesellschafters gemäß § 3 Abs 1 GesAusG und sowie der Angemessenheit der Barabfindung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Ad-hoc Meldung der Gesellschaft vom 6. November 2023 zum beabsichtigen Erwerb der verbleibenden Stamm- und Vorzugsaktien durch Gesellschafterausschluss
- gemeinsamer Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Hauptgesellschafters gemäß § 3 Abs 1 GesAusG
- Unternehmensbewertung der Gesellschaft zum 22. Jänner 2024 durch Hohendanner & Partner vom 11. Dezember 2023
- Jahresfinanzberichte gemäß § 124 BörseG der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2020-2022
- Halbjahresfinanzberichte gemäß § 125 BörseG der Gesellschaft zum 30. Juni 2022 und zum 30. Juni 2023
- Monatsbericht (Monatsabschlüsse der Beteiligungen der Ottakringer-Gruppe) für den Zeitraum Jänner bis Juni 2023 sowie Jänner bis Oktober 2023
- Unternehmensplanungen der Ottakringer Brauerei GmbH, der Neogast Café und Restaurant GmbH sowie der Ottakringer Betriebe- und DienstleistungsgmbH für die Geschäftsjahre 2024-2029, der Ottakringer Getränke AG sowie der übrigen operativen Tochtergesellschaften (Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH, Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H., Del Fabro Kolarik Digital GmbH) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2027
- Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat vom 21. November 2023 einschließlich Budget 2024 und Mittelfristplanung 2025-2027
- Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses im Geschäftsjahr 2023, soweit verfügbar
- Protokoll der Hauptversammlung vom 28. Juni 2023
- Firmenbuchabfragen der Zielgesellschaft
- Firmenbuchabfragen der Hauptgesellschafters
- aktuelle Fassung der Satzung vom 26. Juni 2019
- Nachweise zum Aktienbestand der Ottakringer Holding
- Nachweise zum Bestand eigener Aktien der Gesellschaft

- Veröffentlichung der Wiener Börse AG vom 29. September 2023 zum Widerruf der Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel
- Ergebnisveröffentlichung gemäß § 19 Abs 2 ÜbG vom 31. Oktober 2023 zum Angebot zur Beendigung der Handelszulassung

Ergänzende mündliche Auskünfte wurden uns von der Gesellschaft bereitwillig erteilt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir – soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind – in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Auftragsdurchführung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen sowie erteilten Auskünfte.

2. DARSTELLUNG DER SACH- UND RECHTSLAGE

2.1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Mit Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 MAR vom 6. November 2023 hat die Ottakringer Getränke AG bekanntgegeben, dass die Hauptgesellschafter den Erwerb der verbleibenden Stamm- und Vorzugsaktien durch Gesellschafterausschluss beabsichtigen. Demzufolge soll in einer noch einzuberufenden Hauptversammlung, welche voraussichtlich am 22. Jänner 2024 stattfinden wird, der Gesellschafterausschluss der Minderheitsaktionäre unter Anwendung des Gesellschafterausschlussgesetzes gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschlossen werden.

Die Hauptgesellschafter sind die folgenden Gesellschaften bzw. Privatstiftungen:

- Die Ottakringer Holding AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien.
- Die Ottakringer Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien.
- Die Wenckheim Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien.
- Die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditscheinergasse 3, 1030 Wien. Ihr voll einbezahltes Stammkapital beträgt EUR 35.000. Alleingesellschafter der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist Mag. Siegfried Menz.

Die Ottakringer Getränke AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien. Die Aktien der Ottakringer Getränke AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032), sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „*standard market auction*“. Mit Beschluss der Wiener Börse AG vom 29. September 2023 wurde die Zulassung der Aktien der Ottakringer Getränke AG zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse mit Ablauf Sonntag, den 31. Dezember 2023, widerrufen.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 20.634.585,82. Dieses ist in insgesamt 2.839.381 Stückaktien aufgeteilt, wovon 2.412.829 Stück Stammaktien (84,98% des Grundkapitals) und 426.552 Stück Vorzugsaktien (15,02% des Grundkapitals) sind. Jede Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

Die Aktionärsstruktur der OG-AG stellt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt dar:

Aktionär	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%)*	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding	2.163.154	371.428	89,65%	89,27%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
MBB (inkl der 6.214 von Mag. Siegfried Menz übertragenen Aktien)	7.714	0	0,32%	0,27%
Eigene Aktien der Gesellschaft	173.884	0	7,21%	6,12%
Streubesitz	8.688	54.809	0,36%	2,24%
Summe	2.412.829	426.552	100%	100%

* Trotz der eigenen Aktien der Gesellschaft, bei denen das Stimmrecht nach § 65 Abs 5 AktG ruht, werden in der Tabelle die Stimmrechte auf Grundlage des gesamten Grundkapitals berechnet.

Die Hauptgesellschafter haben als Bieter am 29. September 2023 das Delisting-Angebot veröffentlicht. Gemäß Punkt 5.4 des Delisting-Angebots wurden alle in das Angebot eingelieferten Aktien an die Ottakringer Holding übertragen. Insgesamt wurden 4.160 Stammaktien und 23.933 Vorzugsaktien in das Angebot eingeliefert und damit an die Ottakringer Holding übertragen. Gemäß § 7 Abs 2 letzter Satz GesAusG ist jedoch auf die gemeinsame Beteiligung der Bieter abzustellen. Der von den Hauptgesellschaftern nach dem Delisting-Angebot gehaltene Anteil der Stimmrechte an der Ottakringer Getränke AG erhöhte sich daher auf 92,43% sowie der Kapitalanteil auf 91,64%.

Die Anzahl der Aktien der OG-AG (im Folgenden „OG-Aktien“) beträgt insgesamt 2.839.381 (2.412.829 Stammaktien und 426.552 Vorzugsaktien). Davon sind die 173.884 Stück eigene Aktien der OG-AG abziehen, was eine Bemessungsgrundlage von 2.665.497 Stück OG-Aktien ergibt. Die Hauptgesellschafter halten 2.230.257 Stück Stammaktien und 371.743 Stück Vorzugsaktien, insgesamt somit 2.602.000 Stück OG-Aktien und haben somit einen Kapitalanteil von insgesamt 97,62%. Der Schwellenwert für den Gesellschafterausschluss gem § 1 Abs 2 iVm § 7 Abs 2 GesAusG ist somit jedenfalls erfüllt. Dieser muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen.

Die Satzung der Ottakringer enthält keine Bestimmungen, nach denen der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig wäre oder den Hauptgesellschaftern eine höhere als die in § 1 Abs 2 GesAusG genannte Anteilsquote gehören müsse.

2.2. ZEITPUNKT

Die Hauptgesellschafter haben am 6. November 2023 das Verlangen gestellt, die Hauptversammlung der OG-AG möge im Rahmen einer für Ende Jänner 2024 anzuberaumenden außerordentlichen Hauptversammlung den Beschluss über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre an die Ottakringer Holding gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen. Ein entsprechender Beschlussgegenstand und Tagesordnungspunkt soll in dieser geplanten Hauptversammlung der Gesellschaft vorgesehen sein.

In Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Hauptversammlung haben der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter einen gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG über den geplanten Ausschluss aufgestellt (Beilage 2).

Das Delisting-Angebot richtete sich auf den Erwerb aller Aktien der OG-AG, die nicht von den Bietern oder den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten wurden. Das Erfordernis des § 7 Abs 1 GesAusG ist damit eingehalten.

Der Gesellschafterausschluss soll binnen drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Angebots beschlossen werden. Die Annahmefrist endete am 27. Oktober 2023. Die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließt, soll spätestens am 27. Jänner 2024 stattfinden.

2.3. HÖHE DER ANGEBOTENEN BARABFINDUNG

Die von der Ottakringer Holding angebotene Barabfindung beträgt EUR 85,00 pro Stammaktie bzw. EUR 70,00 je Vorzugsaktie.

Ausgangsbasis für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung ist die uns ungekürzt vorgelegte Unternehmensbewertung von Hohendanner & Partner, welche auf den Stichtag 22. Jänner 2024 abstellt. Der zu diesem Stichtag ermittelte Unternehmenswert beläuft sich auf gerundet EUR 185,9 Mio (Bandbreite: EUR 166,6 Mio bis EUR 205,3 Mio). Unter Berücksichtigung der von der OG-AG gehaltenen Aktien errechnet sich bei 2.665.497 Aktien von der Gesellschaft unter Berücksichtigung eines fiktiven Aufschlags für Stammaktien von 20% auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien ein Wert von 71,65 EUR je Stammaktie bzw. von 59,71 EUR je Vorzugsaktie. Der aliquote Betrag für die Minderheitsaktionäre würde sich somit auf gerundet EUR 3,9 Mio belaufen.

Der oben angeführte Betrag für die Barabfindung der Minderheitsaktionäre von 85,00 EUR pro Stammaktie bzw. 70,00 EUR je Vorzugsaktie summiert sich bei 8.688 abzufindenden Stammaktien und 54.809 abzufindenden Vorzugsaktien auf einen Wert von rund 4,6 MEUR und liegt um rund 18% über dem anteiligen Unternehmenswert, wie er auf Basis einer Unternehmensbewertung ermittelt wurde.

2.4. TREUHÄNDER

Der gemeinsame Bericht enthält weiters Ausführungen, dass die Hauptgesellschafter Herrn Notar Dr. Christian Mayer zum Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG bestellt haben (siehe Abschnitt 6 im Gemeinsamen Bericht - Beilage 2).

2.5. GEMEINSAMER BERICHT DES VORSTANDS DER OG-AG UND DER HAUPTGESELLSCHAFTER

Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter haben mit Datum 12. Dezember 2023 einen gemeinsamen Bericht in schriftlicher Form gemäß § 3 Abs 1 GesAusG über den geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der OG-AG erstellt und darin die Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses sowie die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

Insbesondere werden in diesem Bericht Erläuterungen und Begründungen

- zu den Voraussetzungen des Gesellschafterausschlusses auf der Grundlage des GesAusG (§ 1),
- zur Höhe und Angemessenheit der Barabfindung für die Minderheitsgesellschafter unter Bezugnahme auf eine von Hohendanner & Partner erstellte Unternehmensbewertung,
- zur Anwendbarkeit der Delisting-Bewertung für das Squeeze-Out,
- zum Auftreten besonderer Schwierigkeiten bei der Bewertung der OG-AG,
- zu den Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses sowie
- zu den Rechten der Minderheitsgesellschafter

dargelegt.

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die Beilage 2.

3. PRÜFUNG DES BERICHTS GEMÄß § 3 ABS 1 GESAUSG

3.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSGESELLSCHAFTER

Im Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird die grundsätzliche Zulässigkeit des Gesellschafterausschlusses wie folgt dargelegt:

- Die Hauptgesellschafter halten einen Kapitalanteil von 91,64% am Grundkapital der OG-AG und sind somit Hauptgesellschafter im Sinne des § 1 Abs 2 und Abs 3 iVm § 7 Ab2 2 GesAusG. Unter Berücksichtigung der eigenen Aktien der OG-AG ergibt sich ein Kapitalanteil von insgesamt 97,62%. Die Hauptgesellschafter erfüllen somit mehr als die gemäß § 1 Abs 2 GesAusG geforderten neun Zehntel.
- Die Hauptgesellschafter haben ein Verlangen gegenüber der Gesellschaft auf Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter auf die Hauptgesellschafterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung geäußert.

Der Nachweis über die erforderliche Beteiligung der Hauptgesellschafter von 90 Prozent am stimmberechtigten Grundkapital der Gesellschaft wurde bereits im Zuge des Angebots zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Gesellschaft im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ff ÜbG erbracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der OG-AG sind somit erfüllt.

3.2 HÖHE DER BARABFINDUNG

Im Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet sowie die angewendete Bewertungsmethode und die Gründe für deren Anwendung dargelegt. Dabei verweist der Bericht auf ein von Hohendanner & Partner erstattetes Unternehmensbewertungsgutachten als Basis für die Festlegung einer angemessenen Barabfindung der Minderheitsaktionäre.

Es wird ausgeführt, dass als Basis für die Festlegung einer angemessenen Barabfindung die von Hohendanner & Partner erstellte Unternehmensbewertung unter Anwendung einer Sum-of-the-Parts-Bewertung nach dem Discounted Cash Flow Verfahren (im Folgenden „DCF-Verfahren“) gemäß den Empfehlungen des Fachgutachtens KFS/BW1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Unternehmensbewertung zuzüglich der Substanzwerte der nicht operativen Beteiligungen in Form einer Net-Asset-Value-Bewertung (im Folgenden „NAV“) herangezogen wurde. Es ist der objektivierte Unternehmenswert der Gesellschaft zum Stichtag 22. Jänner 2024, somit auf den Tag der geplanten beschlussfassenden Hauptversammlung ermittelt worden.

Der Unternehmenswert wurde mit gerundet EUR 185,9 Mio, somit EUR 71,65 je Stammaktie bzw. EUR 59,71 je Vorzugsaktie per 22. Jänner 2024 ermittelt.

Als Ergebnis wird im gemeinsamen Bericht angeführt, dass die Barabfindung in der Höhe von EUR 85,00 je Stammaktie bzw. EUR 70,00 je Vorzugsaktie finanziell angemessen ist.

Hinsichtlich der Darstellung von Details der Unternehmensbewertung verweisen wir auf den Abschnitt 4.

3.3 BESONDERE SCHWIERIGKEITEN BEI DER BEWERTUNG

Im gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG wird von Hauptgesellschafter und Vorstand der OG-AG darauf hingewiesen, dass im Zuge des Bewertungsprozesses bei der Bewertung der Gesellschaft keine besonderen Schwierigkeiten wahrgenommen wurden, die über das - in Hinblick auf Charakteristik und Situation des Bewertungsobjekts sowie den Bewertungsanlass - übliche Ausmaß hinausgehen.

3.4 HINWEISE GEMÄß § 3 ABS 1 GESAUSG

Im gemeinsamen Bericht wird im Abschnitt 7 darauf hingewiesen, dass jedem Minderheitsgesellschafter ein Anspruch auf eine angemessene Barabfindung gem § 2 GesAusG zusteht.

Ferner wird in Abschnitt 9 ausgeführt, dass die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter der OG-AG – auch wenn sie dem Beschluss zustimmen – einen Antrag auf Überprüfung und allfällige Erhöhung des Barabfindungsangebotes gemäß § 6 GesAusG beim Handelsgericht Wien innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gem § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, stellen können.

Im gemeinsamen Bericht finden sich darüber hinaus im Abschnitt 5 Ausführungen zu den Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses: Demnach gehen mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss im Firmenbuch alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Ottakringer Holding über und die Minderheitsgesellschafter verlieren dadurch ihre Aktionärsstellung gegenüber der OG-AG. Die Ottakringer-Aktien verbrieften ab diesem Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses in das Firmenbuch den Anspruch auf eine angemessene Barabfindung.

Es wird im gemeinsamen Bericht in Abschnitt 8 darauf hingewiesen, dass die Barabfindung zwei Monate nach dem Tag fällig ist, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt und sie überdies innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren verjährt. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Die ergänzenden Hinweise auf die Rechtsfolgen des Gesellschafterausschlusses und auf die Rechte der Minderheitsgesellschafter stehen im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des GesAusG.

4. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

4.1 GRUNDLAGE FÜR DIE BEMESSUNG DER BARABFINDUNG

Als Basis für die Ermittlung der Barabfindung haben die Gesellschaft und die Hauptgesellschafter eine Unternehmensbewertung des Ottakringer-Konzerns durch Hohendanner & Partner beauftragt.

Der Wert eines Unternehmens ergibt sich nach herrschender Bewertungswissenschaft und -praxis aus dem Barwert der mit dem Eigentum am Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Zukunftserfolgswert). Der Unternehmenswert als Zukunftserfolgswert wird dabei zu einem Bewertungsstichtag bestimmt; dies ist gemäß § 2 Abs 1 GesAusG der Tag der Beschlussfassung über den Squeeze-Out durch die Hauptversammlung, im vorliegenden Fall der 22. Jänner 2024.

In Übereinstimmung mit dem gültigen Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 der Kammer der Wirtschaftstrehänder (beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation am 26. März 2014 als Neufassung des Fachgutachtens KFS/BW1) wird zur Ermittlung des Zukunftserfolgswerts das anerkannte DCF-Verfahren in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung angewendet. Dementsprechend wurde das DCF-Verfahren als primärer Bewertungsansatz gewählt. Die Grundlage für die Ermittlung der künftigen Überschüsse bildet eine von der Gesellschaft vorgelegte Planungsrechnung.

Die Planung wurde im Rahmen des regulären Planungsprozesses im Herbst 2023 von der OG-AG erstellt und das Budget 2024 wurde im vierten Quartal 2023 vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Dabei wurden für die wesentlichen Tochtergesellschaften der OG-AG eigenständige Planungen zugrunde gelegt. Die Planungen der Ottakringer Brauerei GmbH, der Neogast Café und Restaurant GmbH sowie der Ottakringer Betriebe- und DienstleistungsgmbH erstrecken sich über die Geschäftsjahre 2024-2029, jene der Ottakringer Getränke AG sowie der übrigen operativen Tochtergesellschaften über die Geschäftsjahre 2024 bis 2027. Die Planungsrechnungen berücksichtigen damit insgesamt die im Planungszeitraum geplanten Maßnahmen und Entwicklungen von Ottakringer.

4.2 METHODISCHE VORGEHENSWEISE BEI DER ERMITTLUNG DER BARABFINDUNG

4.2.1 BEWERTUNG MIT HILFE DES DCF-VERFAHRENS

Nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 sind objektivierte Unternehmenswerte mit Hilfe von Diskontierungsverfahren zu ermitteln, wozu die Discounted Cash-Flow-Verfahren und das Ertragswertverfahren zählen.

Da der Bewertungsstichtag in der Zukunft liegt, wurde für die Bewertung der aktuelle Wissenstand zugrunde gelegt und technisch zunächst auf den Bilanzstichtag, den 31. Dezember 2023, unter Anwendung eines zum 30. November 2023 ermittelten Kapitalisierungszinssatzes abgestellt. Anschließend wurde der so ermittelte Barwert mit dem Kapitalisierungszinssatz auf den (unterjährigen) Bewertungsstichtag 22. Jänner 2024 aufgezinnt. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise.

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes hat Hohendanner & Partner das WACC-Verfahren (weighted average cost of capital) verwendet, eine Methode, die der Gruppe der Discounted Cashflow-Verfahren zuzuordnen ist und als anerkannte sowie vom einschlägigen Fachgutachten zur Unternehmensbewertung empfohlene Methode gilt.

Der objektivierte Unternehmenswert repräsentiert jenen Unternehmenswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt.

Beim WACC-Verfahren wird der Marktwert des Gesamtkapitals (Enterprise Value bzw. Entity Value) durch Diskontierung der zukünftige erwarteten finanziellen Überschüsse („Free Cash-Flows“) mit dem WACC ermittelt. Der Marktwert des Eigenkapital (Equity Value) ergibt sich, indem vom Marktwert des Gesamtkapitals der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abgezogen wird.

Die Berechnung des Barwerts der Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) sowie sämtlicher operativer Gesellschaften anhand einer Sum-of-the-Parts-Bewertung zum Bewertungsstichtag erfolgt mit jenem Kapitalisierungszinssatz, der der Rendite einer adäquaten Alternativanlage entspricht. Der WACC ist ein gewichteter Mischzinssatz aus Eigenkapitalkosten (Renditeforderung der Eigenkapitalgeber) und Fremdkapitalkosten (Renditeforderung der Fremdkapitalgeber). Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital. Die Fremdkapitalkosten sind um die Steuerersparnis aus der Fremdfinanzierung zu vermindern, weil diese Steuerersparnis im Free Cash-Flow nicht berücksichtigt wird.

Die der Bewertung zugrundeliegenden Nettozuflüsse werden ausgehend von den Planungsrechnungen von Ottakringer (siehe Kapitel 4.1 – Grundlage für die Bemessung der Barabfindung) abgeleitet. Dies geschieht in einem Zwei-Phasenmodell, das sich in eine erste Phase, dem sogenannten Detailprognosezeitraum für die Jahre 2024 bis 2027 bzw. 2029 sowie in eine zweite Phase, der sogenannten Fortschreibungsphase (Ewige Rente), aufteilt. Die zweite Phase bringt die erwartete langfristige zukünftige Entwicklung im eingeschwungenen Zustand zum Ausdruck.

Die bewertungsrelevanten finanziellen Überschüsse - die Free Cash-Flows - werden ausgehend vom EBIT bestimmt. Das EBIT oder Betriebsergebnis wird typisiert besteuert und in weiterer Folge werden unbare Aufwendungen (primär Abschreibungen) hinzugerechnet, geplante Investitionen in Abzug gebracht und die Veränderungen im Nettoumlaufvermögen („Working Capital“) einbezogen. Die Free Cash-Flows stellen jene Größe dar, welche die operative Geschäftseinheit zu erwirtschaften in der Lage ist, wobei man von der Prämisse einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung ausgeht. Dies bedeutet, dass die Free Cash-Flows Eigen- und Fremdkapitalgebern zur Verfügung stehen, da sie nicht um Zinszahlungen und Kapitaltilgungen geschmälert werden.

Da das Bewertungsobjekt auch (zinstragende) Schulden ausweist (Nettofinanzverbindlichkeiten; Net Debt), sind diese vom Barwert der Free Cash-Flows (unter Berücksichtigung des Barwertes des sogenannten „Tax Shields“) in Abzug zu bringen.

Die wesentlichen Komponenten des Eigenkapitalkostensatzes wurden mit Hilfe eines kapitalmarktorientierten Modells („Capital Asset Pricing Modell“ bzw. „CAPM“) hergeleitet und werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

Als risikoloser Zinssatz wurde die 30-jährige Spot Rate der Deutschen Bundesanleihen zum 30. November 2023 herangezogen, die von der Deutschen Bundesbank auf Basis der Svensson-

Methode aus der Rendite Deutscher Bundesanleihen stichtagsgenau ermittelt wurde. Der risikolose Zinssatz zum 30. November 2023 beträgt 2,62 %.

Die Markttrendite wurde mit 8,25% angenommen, woraus eine Marktrisikoprämie von 5,63% resultiert. Die Markttrendite liegt innerhalb der von der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung (KFS/BW 1 E 7) empfohlenen Bandbreite für die Markttrendite von 7,5% bis 9,0%. Auf den Ansatz länderspezifischer Risikoprämien wurde verzichtet.

Der Beta-Faktor bringt das branchenspezifische Risiko sowie das Finanzierungsstrukturrisiko zum Ausdruck. Der eigene Beta-Faktor der Ottakringer wurde wegen der geringen Liquidität der Aktie nicht herangezogen, sondern von einer Vergleichsgruppe börsennotierter Unternehmen abgeleitet. Im Rahmen einer Peer Group-Abfrage konnten für das Segment Bier fünf Unternehmen, für das Segment Alkoholfrei sieben Unternehmen und für das Segment Getränkehandel zwölf Unternehmen ermittelt werden, die die von Ottakringer geforderten qualitativen Anforderungen (Branche, Produkte) erfüllen. Anhand dieser Vergleichsgruppe ergab sich ein Beta-Faktor für das unverschuldete Unternehmen zum 30. November 2023 von 0,71 für das Segment Bier, von 0,54 für das Segment Alkoholfrei und von 0,67 für das Segment Getränkehandel.

Die wesentlichen Komponenten des Fremdkapitalkostensatzes umfassen den risikolosen Zinssatz (siehe zuvor) zuzüglich eines Debt Spread zwischen der Rendite von 10-jährigen Industriefinanzen mit BBB-Rating und dem risikolosen Zinssatz iHv 1,63%. Von diesen Fremdkapitalkosten wurde der in Österreich zum 30. November 2023 gültige Körperschaftsteuersatz von 24% in Abzug gebracht (Tax Shield).

Aus der Kapitalstruktur der Vergleichsgruppe der Vergleichsgruppe lässt sich ein Fremdkapital-Eigenkapital-Verhältnis („Debt-Equity-Ratio“) von 16,83% für das Segment Bier, von 12,92% für das Segment Alkoholfrei und von 18,75% für das Segment Getränkehandel ableiten.

Aus den oben angeführten Parametern leitet sich ein gewichteter Kapitalkostensatz (WACC) von 6,55% für das Segment Bier, von 5,63% für das Segment Alkoholfrei und von 6,36% für das Segment Getränkehandel ab.

Nachdem für die Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) in ihrer Holdingfunktion keine aussagekräftige Vergleichsgruppe verfügbar ist, wurde in der Folge der jeweilige WACC der einzelnen Segment nach den Außenumsätzen dieser Segmente – auf Basis des letztverfügbaren Halbjahresfinanzberichtes der Ottakringer Getränke AG gemäß § 125 BörseG zum 30. Juni 2023 – gewichtet und wird dieser Kapitalkostensatz die Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) sowie für sämtliche operativen Gesellschaften herangezogen.

Aus den oben angeführten Parametern leitet sich ein gewichteter Kapitalkostensatz (WACC) von 6,09% ab. Aufgrund des ab dem Geschäftsjahr 2024 anwendbaren Körperschaftsteuersatzes von 23% ergibt sich ein WACC von 6,10%. Mit diesem einheitlichen gewichteten Kapitalkostensatz wurden zur Ermittlung des Entity Value die Free Cash-Flows der Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) sowie sämtlicher operativer Gesellschaften diskontiert.

Vom jeweiligen Entity Value wurde der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals (abzüglich liquider Mittel) abgezogen. Der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals entspricht bei marktconformer Verzinsung in der Regel dem Nominalwert des Fremdkapitals. Wird das Fremdkapital niedriger oder höher verzinst, als es dem Marktzins entspricht, ergibt sich der Marktwert des Fremdkapitals aus den mit dem Marktzins diskontierten Zahlungen an Fremdkapitalgeber.

Die so ermittelten Equity Values der Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) sowie sämtlicher operativer Gesellschaften wurden in der Folge aufsummiert.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen bzw. Kapitalbestände, die ohne Beeinträchtigung des operativen Ergebnisses einzeln übertragen oder übernommen werden können, wurden (soweit vorliegend) außerhalb der DCF-Bewertung gesondert mit den entziehbaren Überschüssen aus der Einzelverwertung anhand des anteiligen Buchwerts des Eigenkapitals bzw. nach dem Net Asset Value Verfahren unter Berücksichtigung stiller Reserven nach Abzug latenter Steuern angesetzt und zum Gesamtunternehmenswert hinzugerechnet.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Vorgehensweise und den zugehörigen Annahmen ermittelt Hohendanner & Partner zum Stichtag 22. Jänner 2024 einen Marktwert des Eigenkapitals von Ottakringer von insgesamt

EUR 185,9 Mio EUR.

Unter der Annahme eines 20%-igen preislichen Aufschlags des Stammaktienwerts auf den Vorzugsaktienwert ergibt sich gemäß dem Bewertungsgutachten unter der Berücksichtigung der Anzahl der im Fremdbesitz stehenden 2.238.945 Stammaktien und 426.552 Vorzugsaktien ein Wert von **EUR 71,65** je Stammaktie bzw. **EUR 59,71** je Vorzugsaktie.

4.2.2 PLAUSIBILISIERUNG DES ERMITTELTEN UNTERNEHMENSWERTS ANHAND VON MULTIPLES

Die Plausibilität des auf Basis eines Diskontierungsverfahrens ermittelten Ergebnisses ist gemäß KFS/BW 1 Rz 17 zu beurteilen. Dies kann u.a. durch Anwendung eines Multiplikatorverfahrens erfolgen. Für die Plausibilitätsbeurteilung zu wesentlichen Abweichungen vom Bewertungsergebnis auf Basis eines Diskontierungsverfahrens sind die Abweichungen zu analysieren und die Plausibilität des Bewertungsergebnisses zu würdigen.

Beim Multiplikatorverfahren wird der Unternehmenswert als potentieller Marktpreis durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße (Überschussgröße) als Referenzgröße ermittelt. Das Ergebnis der Bewertung ist entweder der potentielle Marktpreis des Eigenkapitals oder der potentielle Marktpreis des Gesamtkapitals. Durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom potentiellen Marktpreis des Gesamtkapitals erhält man den potentiellen Marktpreis des Eigenkapitals.

Im Rahmen der vorliegenden Bewertung wurden im Bewertungsgutachten von Ottakringer durch Hohendanner & Partner zur Plausibilisierung Transaction Multiples (Transaktionsmultiplikatoren) und Trading Multiples (Börsenmultiplikatoren) ermittelt.

Die Transaktionsmultiplikatoren wurden anhand von durchgeführten Transaktionen in den Segmenten Bier, Alkoholfrei und Getränkehandel im europäischen und anglosächsischen Raum im Zeitraum von 2015 bis 2023 ermittelt. Die Transaktionen wurden mit Hilfe des Finanzinformationsdienstleisters S&P Capital IQ abgeleitet und basieren auf tatsächlich erzielten Transaktionspreisen von Unternehmen aus derselben Branche wie Ottakringer.

Bei den Börsenmultiplikatoren wurden börsennotierte Vergleichsunternehmen in den Segmenten Bier, Alkoholfrei und Getränkehandel auf Basis der zuletzt verfügbaren Abschlüsse der Gesellschaften, d.h. des Geschäftsjahres 2022 (somit historische „Trailing“ Multiples) herangezogen.

Da die Aktien von Ottakringer zum 22. Jänner 2024 nicht öffentlich gehandelt werden, wurde ein Fungibilitätsabschlag iHv 20% in Ansatz gebracht.

Sowohl bei den Transaktionsmultiplikatoren als auch bei den Börsenmultiplikatoren wurde der Entity Value im Verhältnis zum EBITDA gesetzt (EBITDA-Multiple). Die so ermittelten EBITDA-Multiples wurden sowohl in Summe als auch je Segment dem Entity Value der nach dem DCF-Verfahren bewerteten Gesellschaften gegenübergestellt.

Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Entity Value auf Basis von Transaction Multiples: EUR 193,8 Mio
- Entity Value auf Basis von Trading Multiples: EUR 202,7 Mio
- Entity Value der DCF-bewerteten Unternehmen: EUR 226,8 Mio

Die Plausibilisierung der DCF-Wertableitung kommt zu dem Ergebnis, dass die Entity Values von Ottakringer anhand des DCF-Verfahrens meist über den Transaktions- oder Trading Multiples liegen.

Unter diesen Prämissen lässt sich ableiten, dass das Bewertungsgutachten durch Hohendanner & Partner zur Schlussfolgerung kommt, dass die Plausibilität des Bewertungsergebnisses gegeben ist.

5. WÜRDIGUNG DER ANGEBOTENEN BARABFINDUNG

5.1. WÜRDIGUNG DES FUNDAMENTALEN BEWERTUNGSANSATZES

5.1.1. ANGEWENDETES VERFAHREN

Gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 ist der objektivierte Unternehmenswert grundsätzlich mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens zu ermitteln. Zu den Diskontierungsverfahren zählen insbesondere die Discounted Cash-Flow-Verfahren in ihren unterschiedlichen Ausprägungen (APV-Verfahren, WACC-Verfahren, Equity-Verfahren). Eine Präferenz einzelner Verfahren ergibt sich theoretisch aus der im jeweiligen Bewertungsfall vorliegenden Finanzierungspolitik, da die verschiedenen Verfahren unterschiedliche Anforderungen an die Entwicklung des Fremdkapitalbestandes stellen; man spricht in diesem Zusammenhang von modellkonformer Finanzierung. Während das APV-Verfahren eine deterministische Festlegung der Fremdkapitalbestände – wie im Rahmen einer integrierten Planungsrechnung bzw. Bilanzplanung üblich – erfordert (sog. autonome Finanzierungspolitik), bedarf das WACC-Verfahren der Festlegung einer Zielkapitalstruktur (sog. Wertorientierte Finanzierungspolitik). Das Equity-Verfahren führt bei keiner Art der Finanzierungspolitik zu einem eigenständigen Ergebnis und bedarf jeweils des Rückgriffs auf eines der Bruttoverfahren (oder einer iterativen Lösung).

Da hier keine autonome Finanzierungspolitik vorliegt und eine ausreichend große Anzahl von Vergleichsunternehmen besteht, für die öffentlich verfügbare Finanzinformationen bestehen, stellt das WACC-Verfahren ein angemessenes Verfahren dar und daher wurde der Unternehmenswert der Gesellschaft auch nach dem WACC-Verfahren ermittelt.

Beim WACC-Verfahren wird der Marktwert des Gesamtkapitals (Enterprise Value bzw. Entity Value) durch Diskontierung der zukünftige erwarteten finanziellen Überschüsse („Free Cash-Flows“) mit dem WACC ermittelt. Der Marktwert des Eigenkapital (Equity Value) ergibt sich, indem vom Marktwert des Gesamtkapitals der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abgezogen wird.

Somit bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass es sich beim angewendeten Bewertungsverfahren – das Discounted Cash-Flow-Verfahren in der Ausprägung des WACC-Verfahrens – um eine in Theorie und Praxis anerkannte Methode der Unternehmensbewertung handelt. Das von Hohendanner & Partner herangezogene Verfahren – das WACC-Verfahren – wird im einschlägigen Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) empfohlen und ist von seiner Konzeption her geeignet, den Unternehmenswert der Gesellschaft methodisch korrekt zu bestimmen.

Die gewählte Bewertungsmethode ist daher ohne Einschränkungen geeignet und dem Bewertungszweck angemessen.

5.1.2. ZUGRUNDELIEGENDER BUSINESSPLAN

Die Planung der finanziellen Überschüsse stellt ein zentrales Element jeder Unternehmensbewertung dar. Sie erfordert ua eine Analyse der vergangenen Entwicklung des Unternehmens, da sich wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der materiellen Plausibilität einer Planungsrechnung aus der historischen Performance ableiten lassen (vgl. dazu KFS/BW 1 Rz 51 ff und Rz 72).

Die Bewertung von Hohendanner & Partner beruht auf der vom Management von Ottakringer erstellten Planung der Ottakringer Brauerei GmbH, der Neogast Café und Restaurant GmbH sowie

der Ottakringer Betriebe- und DienstleistungsgmbH erstrecken sich über die Geschäftsjahre 2024 bis 2029, jene der Ottakringer Getränke AG sowie der übrigen operativen Tochtergesellschaften über die Geschäftsjahre 2024 bis 2027. Die Planung wird alljährlich in einer Sitzung des Aufsichtsrates im Herbst formell beschlossen und umfasst das folgende Geschäftsjahr. Die Planung umfasst im Wesentlichen eine Plan-Ergebnisrechnung vor Steuern und eine Investitionsplanung auf Gesellschaftsebene mit weiteren Erläuterungen hinsichtlich geplanter Maßnahmen. Für die Folgejahre wird für jede Gesellschaft einzeln eine Grobplanung einschließlich weiterer Erläuterungen geplanter Maßnahmen vorgenommen. Das der Bewertung zugrundeliegende Budget für das folgende Geschäftsjahr wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 21. November 2023 genehmigt, die darüber hinausgehende Planung für die Folgejahre wurde vom Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen.

Eine Analyse der historischen Planzahlen im Vergleich zu den Istwerten wird durch das Management quartalsweise vorgenommen und zeigt keinen Bedarf für weitere Planungsanpassungen.

Auf Basis historischer Kennzahlen werden in der Planung Hochrechnungen der prognostizierten Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden ermittelt. Diese wurden für die Ermittlung der Working Capital-Veränderungen herangezogen. Ein Backtesting der historischen Kennzahlen zeigt, dass die geplanten Working Capital-Veränderungen nicht unplausibel sind.

Die mittelfristigen Planannahmen zeigen Steigerungsraten von Umsätzen und der EBIT-Marge, die in der Vergangenheit bereits erreicht wurden. In der Fortschreibungsphase (Ewige Rente) entspricht die EBIT-Marge weitgehend dem Durchschnitt und liegt über dem Median der EBIT-Marge des Ottakringer-Konzerns – anhand der veröffentlichten Konzernabschlüsse gemäß §§ 244ff UGB - der vergangenen zwölf Jahre.

Ein Vergleich der Free Cash-Flows in der Fortschreibungsphase (Ewige Rente) zum Buchwert des investierten Kapitals am Ende der Planungsperiode zeigt bei den größten Gesellschaften eine Renditeerwartung, die über dem WACC liegt. Dies lässt sich insbesondere aufgrund der nicht aktivierungsfähigen Kundenbeziehungen und Markenrechte sowie fortgeschriebener Buchwerte auf Basis historischer Anschaffungskosten im Anlagevermögen begründen.

5.1.3. KAPITALISIERUNGSZINSSATZ UND SEINE PARAMETER

Die Eigenkapitalkosten wurden von Hohendanner & Partner anhand des CAPM abgeleitet. Trotz seiner restriktiven Prämissen stellt das CAPM laut KFS/BW 1 das bei der Ermittlung objektiverer Unternehmenswerte vorrangig anzuwendende Kapitalkostenkonzept dar. Wir halten die Anwendung des CAPM für sachgerecht.

Der Diskontierungssatz nach dem CAPM setzt sich aus der risikolosen Verzinsung (Basiszinssatz) und dem marktorientierten Risikozuschlag in Form des Produkts aus Marktrisikoprämie und Betafaktor zusammen. Auf den Ansatz zusätzlicher Risiken (länderspezifische Risiken, Insolvenzrisiken) wurde bei der Kalkulation des Eigenkapitalkostensatzes verzichtet.

Hohendanner & Partner hat den Basiszinssatz - gemäß Empfehlung KFS/BW 1 E 7 der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - auf Basis der Zinsstrukturkurve nach Svensson mit einer Laufzeit von 30 Jahren unter Heranziehung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Parameter bestimmt. Die Spot-Rate für eine Laufzeit von 30 Jahren beträgt zum 30. November 2023 2,62%. Wir haben das Vorgehen nachvollzogen und können die Werte bestätigen.

Hohendanner & Partner orientiert sich bei der Ableitung der Marktrisikoprämie an der einschlägigen Empfehlung KFS/BW 1 E 7. Demnach können Anhaltspunkte für die Höhe der erwarteten

Marktrisikoprämie im derzeitigen Marktumfeld u.a. aus Erhebungen zu sogenannten impliziten Marktrisikoprämien bzw. impliziten Markttrenditen gewonnen werden. Implizite Marktrisikoprämien werden grundsätzlich stichtagsbezogen aus den Marktpreisen börsennotierter Unternehmen und den Markterwartungen (Analystenschätzungen) für zukünftige Gewinne abgeleitet. Die implizit erwartete Marktrisikoprämie wird dabei als Differenz zwischen der erwarteten (impliziten) Rendite eines Aktienportfolios (implizite Markttrendite) und dem Basiszins ermittelt.

Die Arbeitsgruppe des Fachsenats hält es in KFS/BW 1 E 7 für sachgerecht, sich derzeit bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie – das ist der Aufschlag auf den sicheren Basiszinssatz für die Übernahme systematischen Risikos – an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Markttrendite von 7,5% bis 9,0% zu orientieren. Die erwartete Marktrisikoprämie ist auf dieser Grundlage in Abhängigkeit vom Basiszins stichtagsbezogen festzulegen, woraus in Zeiten niedriger Basiszinssätze entsprechend höhere Marktrisikoprämien resultieren (und umgekehrt).

Diesen Empfehlungen folgend hat Hohendanner & Partner die erwartete Markttrendite aus dem Mittelwert der empfohlenen Bandbreite von 7,5% bis 9,0% gewonnen und 8,25% abgeleitet. Obgleich das arithmetische Mittel aus der Bandbreite nicht zwingend anzuwenden wäre, steht diese in Einklang mit KFS/BW 1 E 7 und erachten wir den Ansatz jedenfalls für vertretbar.

Der Beta-Faktor bringt das operationale Risiko sowie das Finanzierungsstrukturrisiko eines einzelnen Unternehmens um Vergleich zum Gesamtmarkt zum Ausdruck. Bei der Bewertung börsennotierter Unternehmen können unternehmensindividuelle Beta-Faktoren grundsätzlich aus den Börsenkursen des zu bewertenden Unternehmens berechnet werden. Infolge des geringen Handelsvolumens und damit einhergehender geringer statistischer Relevanz sowie der Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Gesellschaft an der Wiener Börse ist der unternehmensindividuelle Beta-Faktor von Ottakringer nicht aussagekräftig. In diesem Fall ist laut Fachgutachten KFS BW 1 Rz 106 ein Beta-Faktor vergleichbarer Unternehmen heranzuziehen (Peer Group-Beta). Die gewählte Vorgehensweise halten wir daher für sachgerecht.

Der so ermittelte Beta-Faktor für das unverschuldete Unternehmen zum 30. November 2023 beträgt 0,71 für das Segment Bier, 0,54 für das Segment Alkoholfrei und 0,67 für das Segment Getränkehandel. Die Peer Group und der ermittelte Betafaktor wurden von uns eingehend plausibilisiert und nachvollzogen.

Der Eigenkapitalkostensatz wurde für das Segment Bier mit 7,11%, für das Segment Alkoholfrei mit 5,94% und für das Segment Getränkehandel mit 6,95% festgesetzt. Wir konnten die Herleitung der einzelnen Parameter des Eigenkapitalkostensatzes und die rechnerische Richtigkeit nachvollziehen, die hierzu notwendigen Nachweise wurden uns vollständig erbracht. Darüber hinaus haben wir sie durch eigene Arbeiten hinsichtlich ihrer Plausibilität gewürdigt. In abschließender Beurteilung erachten wir diese in der festgesetzten Höhe für angemessen und konsistent zu den Annahmen der finanziellen Überschüsse.

Der Debt Spread anhand der Rendite von 10-jährigen Industriefinanzierungen mit BBB-Rating iHv 1,63% ist nachvollziehbar. Die Debt-Equity-Ratio für die Peer Group wurde von uns eingehend plausibilisiert und ebenso nachvollzogen. Die Anpassung des Steuersatzes von 24% auf 23% zum 22. Jänner 2024 ist sachgerecht.

Wir haben darüber hinaus Sensitivitätsanalysen hinsichtlich der Auswirkungen von Änderungen des Zinssatzes auf den angebotenen Abfindungsbetrag durchgeführt. Auf Basis dieser Analysen zeigt sich, dass selbst bei Änderungen des Zinssatzes um 0,5%-Punkte ceteris paribus der Unternehmenswert unter dem angebotenen Abfindungsbetrag liegt.

5.1.4. BEWERTUNGSSTICHTAG

Als technischer Bewertungsstichtag wurde der 31. Dezember 2023 herangezogen, nachdem Ottakringer die Unternehmensplanung auf Basis eines Kalenderjahres vornimmt. Nachdem zum Zeitpunkt der Erstellung des Bewertungsgutachtens keine historischen Marktdaten zu diesem Stichtag verfügbar sind, wurde der Kapitalkostensatz (WACC) zum 30. November 2023 ermittelt. Da die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesellschafterausschlusses relevant sind, erfolgte eine Aufzinsung des Unternehmenswertes auf den Tag der Hauptversammlung von Ottakringer, das ist der 22. Jänner 2024. Für die Aufzinsung wurde der gewichtete Kapitalkostensatz (WACC) herangezogen. Diese Vorgehensweise erachten wir als technisch korrekt.

5.2 WÜRDIGUNG ANHAND DES BÖRSENKURSES

Die Wiener Börse AG hat am 29. September 2023 den Widerruf der Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel veröffentlicht. Demzufolge werden die Anteile an der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesellschafterausschlusses nicht mehr an einer Börse notieren. Darüber hinaus hat der 2. Senat der Übernahmekommission im Zuge des Delisting-Verfahrens beschlossen, dass dem Kurs der Aktien der Gesellschaft aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Aus diesen Gründen erachten wir die derzeitige Marktkapitalisierung von Ottakringer für eine Plausibilisierung der Angemessenheit des Abfindungsangebots zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als nicht geeignet.

5.3 WÜRDIGUNG ANHAND VON MULTIPLIKATOREN

5.3.1 BÖRSEN-MULTIPLIKATOREN

Die Plausibilität des angebotenen Abfindungsbetrags kann u.a. auch durch Anwendung eines Multiplikatorverfahrens erfolgen. Dabei wird der Unternehmenswert als potentieller Marktpreis unter Anwendung von Multiplikatoren ermittelt, die aus Börsenkursen vergleichbarer Unternehmen abgeleitet werden. Wir haben daher eine Analyse hinsichtlich der mit den Segmenten von Ottakringer weitgehend vergleichbarer Unternehmen vorgenommen und aus diesen Multiplikatoren abgeleitet.

Hohendanner & Partner hat die Unternehmensbewertung nach dem WACC-Verfahren verplausibilisiert. Für die relative Bewertung wurden von Hohendanner & Partner EV/EBITDA-Multiples von börsennotierten Vergleichsunternehmen je Segment für das Geschäftsjahr 2022 ermittelt. Diese Multiplikatoren wurden auf Basis der Segment-EBITDA gewichtet.

Die gewichtete Multiplikatoren wurde sohin mit der Summe der EBITDA der Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) sowie sämtlicher operativer Gesellschaften multipliziert und dem Entity Value dieser Gesellschaften gegenübergestellt. Eine Herausrechnung der Minderheitenanteile bzw. eine Hinzurechnung der nicht nach dem DCF-Verfahren bewerteten Gesellschaften ist nicht erfolgt.

Darüber hinaus hat Hohendanner & Partner je Segment eine separate Plausibilisierung je Segment nach derselben grundsätzlichen Methodik – ohne Berücksichtigung der Ottakringer Getränke AG (exkl. Tochtergesellschaften) vorgenommen.

Wir haben die Peer Group eingehend plausibilisiert und konnten die ermittelten EV/EBITDA-Multiples nachvollziehen. Die Gewichtung der Segment-Multiplikatoren ist schlüssig. Eine Hinzurechnung der nicht nach dem DCF-Verfahren bewerteten Gesellschaften bzw. die Herausrechnung der Minderheitenanteile führt per Saldo zu einem weitgehend identen Entity Value von Ottakringer.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die von Hohendanner & Partner genutzten Börsen-Multiplikatoren (s.g. EV/EBITDA-Multiples) grundsätzlich zur Beurteilung der Plausibilität von Bewertungsergebnissen angemessen und in ihrer Konzeption geeignet sind. Darüber hinaus konnten wir durch unsere eigenen Analysen, die von Hohendanner & Partner anhand von Börsen-Multiplikatoren ermittelte Bandbreite des Werts des Eigenkapitals hochgerechnet zum 22. Jänner 2024 nachvollziehen und erachten diese der Höhe nach als angemessen.

5.3.2 TRANSAKTIONS-MULTIPLIKATOREN

Neben Börsen-Multiplikatoren hat Hohendanner & Partner in dem Gutachten eine weitere Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses auf Basis von Transaktions-Multiplikatoren vorgenommen, wie dies auch explizit in KFS/BW1 genannt ist.

Liegen für das zu bewertende Unternehmen Informationen über realisierte Transaktionspreise in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag vor, ist gemäß Fachgutachten KFS/BW 1 die Plausibilität des Bewertungsergebnisses durch eine Analyse dieser Transaktionspreise zu beurteilen. Zur Validierung der von Hohendanner & Partner ermittelten Transaktions-Multiplikatoren und der daraus abgeleiteten Wertbandbreite für den Wert des Eigenkapitals von Ottakringer, haben wir eigene Analysen durchgeführt und konnten die Transaktions-Multiplikatoren nachvollziehen.

Für die relative Bewertung wurden von Hohendanner & Partner EV/EBITDA-Multiples von Unternehmen in den relevanten Branchen im europäischen und anglosächsischen Raum, die im Zuge von Transaktionen im Zeitraum 2015 bis 2023 erworben worden sind, je Segment ermittelt. Diese Multiplikatoren wurden wiederum auf Basis der Segment-EBITDA gewichtet. Die weiterführende Rechenmethodik erfolge analog zu jener der Börsen-Multiplikatoren (siehe Kapitel 5.3.1. Börsen-Multiplikatoren).

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die von Hohendanner & Partner genutzten Transaktions-Multiplikatoren (s.g. EV/EBITDA-Multiples) grundsätzlich zur Beurteilung der Plausibilität von Bewertungsergebnissen angemessen und in ihrer Konzeption geeignet sind. Darüber hinaus konnten wir durch unsere eigenen Analysen, die von Hohendanner & Partner anhand von Transaktions-Multiplikatoren ermittelte Bandbreite des Werts des Eigenkapitals hochgerechnet zum 22. Jänner 2024 nachvollziehen und erachten diese der Höhe nach als angemessen.

6 ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Als sachverständiger Prüfer im Sinne des § 3 Abs 2 GesAusG beurteilen wir abschließend den gemeinsamen Bericht des Vorstands der Ottakringer Getränke AG und der Hauptgesellschafter aus Anlass des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der Ottakringer Getränke AG sowie die Angemessenheit der Barabfindung wie folgt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 3 Abs 2 GesAusG stellen wir auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen fest, dass der gemeinsame Bericht des Vorstands der Ottakringer Getränke AG und der Hauptgesellschafter über den beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß GesAusG richtig ist und. Er stellt die Voraussetzungen des Ausschlusses zutreffend dar, erläutert und begründet die Angemessenheit der Barabfindung und enthält die erforderlichen Hinweise gemäß § 3 (1) GesAusG. Der Bericht weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewertung keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Die von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH vorgenommene Unternehmensbewertung gelangte zu einem Wert von 71,65 EUR je Stammaktie bzw. von 59,71 EUR je Vorzugsaktie. Die von den Hauptgesellschafter angebotene Barabfindung liegt rund 18% über dem aliquoten Unternehmenswert und beträgt 85,00 EUR je Stammaktie bzw. von 70,00 EUR je Vorzugsaktie.

Diese Abfindungsbeträge je Stammaktie bzw. je Vorzugsaktie an der Ottakringer Getränke AG sind unserer pflichtgemäßen Prüfung nach angemessen.“

Wien, am 13. Dezember 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Philipp Rath
Wirtschaftsprüfer

Beilage 1

Bestellung als Prüfer durch das Handelsgericht Wien



HANDELSGERICHT WIEN

SCAN

FN 84925 s
73 Fr 58317/23 x - 5
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 51528-0

165421 - 1505 - 2/2

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zaunergasse 4-6/4.Stock
1030 Wien



BESCHLUSS

FIRMENBUCHSACHE:

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1
1160 Wien
Sitz in politischer Gemeinde Wien

Wegen:

Prüfer gem. § 3 Abs 2 GesAusG , eingelangt am 9. November 2023

Zum Prüfer gemäß § 3 (2) GesAusG wird bestellt:

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft,
1030 Wien, Zaunergasse 4, FN 201167 i.

Ausschlussgründe und Umstände, welche eine Befangenheit nahelegen können, sind unverzüglich bekanntzugeben.

Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 7
Wien, 17. November 2023
Dr. Andrea Roschek, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Beilage 2

Gemeinsamer Bericht gemäß § 3 Abs 1 Gesellschafter-Ausschlussgesetz

GEMEINSAMER BERICHT

der

Ottakringer Holding AG
Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 88367 b)

Ottakringer Privatstiftung
Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 184838 x)

Wenckheim Privatstiftung
Seilerstätte 16, 1010 Wien
(FN 138663 t)

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH
Ditscheinergasse 3, 1030 Wien
(FN 185704 w)

und dem Vorstand der

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1, 1160 Wien
(FN 84925 s)

über den geplanten Ausschluss der Minderheitsgesellschafter

gem § 3 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern
(**Gesellschafter-Ausschlussgesetz – GesAusG**)

1. VORBEMERKUNGEN

Die Ottakringer Getränke AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 84925 s eingetragene börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien („**OG-AG**“ oder „**Gesellschaft**“).

Die Ottakringer Holding AG ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 88367 b eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ottakringer Platz 1, 1160 Wien („**Ottakringer Holding**“).

Die Ottakringer Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 184838 x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien („**Ottakringer Privatstiftung**“).

Die Wenckheim Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wiens zu FN 138663 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerstätte 16, 1010 Wien („**Wenckheim Privatstiftung**“).

Die Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 185704 w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Ditschelnergasse 3, 1030 Wien („**MBB**“).

Die Ottakringer Holding, die Ottakringer Privatstiftung, die Wenckheim Privatstiftung und MBB (alle gemeinsam als „**Bieter**“ oder „**Hauptgesellschafter**“ bezeichnet) haben am 29.09.2023 ein gemeinsames Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der OG-AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 Börsegesetz 2018 iVm §§ 27e ff ÜbG („**Delisting -Angebot**“) gelegt. Die Angebotsfrist endete am 27.10.2023. Das Ergebnis wurde am 31.10.2023 auf der Website der Gesellschaft (www.ottakringerkonzern.com) sowie der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Die Hauptgesellschafter hielten – nach Abzug der von der OG-AG gehaltenen eigenen Aktien – schon vor dem Delisting-Angebot gemeinsam 96,56% des Nennkapitals der Gesellschaft (§ 1 Abs 2 GesAusG). Durch das Delisting-Angebot hat sich der gemeinsame Anteil auf 97,62% erhöht. Der notwendige Schwellenwert von mindestens 90% des Nennkapitals gem § 1 Abs 2 iVm § 7 GesAusG liegt somit vor.

Die Aktien an der OG-AG, das sind sowohl Stammaktien (ISIN: AT0000758008) als auch Vorzugsaktien (AT0000758032), sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment „*standard market auction*“ („**OG-Aktien**“). Die Wiener Börse AG hat dem Antrag der Gesellschaft auf Beendigung der Handelszulassung am 29.09.2023 stattgegeben. Die Beendigung der Handelszulassung erfolgt mit 31.12.2023. Der letzte Handelstag der OG-Aktien an der Wiener Börse AG wird der 29.12.2023 sein. Zum Zeitpunkt des für Jänner 2024 geplanten Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter werden die OG-Aktien nicht mehr an der Wiener Börse notiert sein.

Die Hauptgesellschafter haben sich nunmehr dazu entschlossen, einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG durchzuführen. Der Gesellschafterausschluss soll in einer noch einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung der OG-AG beschlossen werden, die am oder um den 22.01.2024 stattfinden soll. Der diesbezügliche Entwurf des Beschlussantrags ist diesem Bericht als Anlage „1 angeschlossen.

Die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG erstatten hiermit den gemeinsamen Bericht gemäß § 3 Abs 1 GesAusG zum geplanten Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern der OG-AG gegen angemessene Barabfindung nach Maßgabe des GesAusG. In dem gemeinsamen Bericht sind gemäß § 3 Abs 1 GesAusG unter anderem die Voraussetzungen des Ausschlusses darzulegen und die Angemessenheit der Barabfindung zu erläutern und zu begründen; auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung des Unternehmens ist hinzuweisen.

2. AKTIONÄRSSTRUKTUR DER OG-AG

Das Grundkapital der OG-AG beträgt EUR 20.634.585,82 und ist in 2.412.829 Stück Stammaktien und 426.552 Stück Vorzugsaktien aufgeteilt. Jede OG-Aktie (Stamm- und Vorzugsaktien gleichermaßen) vermittelt einen Anteil am Grundkapital von EUR 7,27 (kaufmännisch gerundet auf die zweite Nachkommastelle).

Die Aktionärsstruktur der OG-AG stellt sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung wie folgt dar:

Aktionär	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%) [*]	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding	2.163.154	371.428	89,65%	89,27%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,18%	0,15%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,28%	1,95%
MBB (inkl der 6.214 von Mag. Siegfried Menz übertragenen Aktien)	7.714	0	0,32%	0,27%
Eigene Aktien der Gesellschaft	173.884	0	7,21%	6,12%
Streubesitz	8.688	54.809	0,36%	2,24%
Summe	2.412.829	426.552	100%	100%

* Trotz der eigenen Aktien der Gesellschaft, bei denen das Stimmrecht nach § 65 Abs 5 AktG ruht, werden in der Tabelle die Stimmrechte auf Grundlage des gesamten Grundkapitals berechnet.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hält die OG-AG insgesamt 173.884 Stammaktien als eigene Aktien (entspricht etwa 7,21% der Stimmrechte und 6,12% des Grundkapitals). Aus diesen Aktien ruhen die Stimmrechte (§ 65 Abs 5 AktG). Unter Herausrechnung der ruhenden Stimmrechte aus eigenen Aktien kommen die Hauptgesellschafter zusammen auf 99,61% der Stimmrechte sowie 97,62% vom Grundkapital der Zielgesellschaft.

3. RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN DES GESELLSCHAFTER-AUSSCHLUSSES

3.1. Rechtlicher Rahmen

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann nach Maßgabe des GesAusG auf Verlangen des Hauptgesellschafters die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Hauptgesellschafter gemäß § 1 Abs 2 GesAusG ist, wem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Anteile in Höhe von mindestens 90% des Nennkapitals gehören. Welcher Teil der Anteile dem Hauptgesellschafter gehört, bestimmt sich bei Aktiengesellschaften mit Stückaktien - wie der OG-AG - nach der Zahl der dem Hauptgesellschafter gehörenden Aktien im Verhältnis zur Gesamtzahl der Aktien.

Eigene Anteile der Gesellschaft oder Anteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, sind von der Gesamtzahl der Stückaktien abzuziehen (§ 1 Abs 2 letzter Satz GesAusG). OG-AG hält 173.884 Stammaktien als eigene Aktien, die somit von der Gesamtanzahl der OG-Aktien abzuziehen sind.

Die Satzung der OG-AG enthält keine Bestimmungen, die einen Gesellschafterausschluss untersagen oder eine höhere als die gesetzliche Anteilsquote des Hauptgesellschafters vorsehen. Die Hauptversammlung der OG-AG beschließt somit mit einfacher Mehrheit der Stimmen (§ 4 Abs 1 GesAusG). Der Hauptgesellschafter – im vorliegenden Fall die Hauptgesellschafter - muss dem Beschluss auch zustimmen (§ 4 Abs 1 S 1 2. HS GesAusG).

Hat der Hauptgesellschafter seine Anteile durch ein Übernahmeangebot erworben oder erweitert und war das Übernahmeangebot auf Erwerb der Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, so ist im Falle der Angebotslegung durch mehrere Bieter auf ihre gemeinsame Beteiligung abzustellen, sofern die Hauptversammlung den Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Angebotsfrist fasst (§ 7 GesAusG). In diesem Fall können also mehrere Bieter gemeinsam als „Hauptgesellschafter“ einschreiten.

3.2. Voraussetzungen erfüllt

Im vorliegenden Fall liegen alle für einen Gesellschafterausschluss gesetzlich normierten Voraussetzungen vor:

3.2.1. Beteiligungsausmaß der Hauptgesellschafter und Ausbau durch Angebot

Die Hauptgesellschafter haben als Bieter iSd ÜbG am 29.09.2023 das Delisting-Angebot veröffentlicht. Gemäß Punkt 5.4 des Delisting-Angebots wurden alle in das Angebot eingeleferteten Aktien

an die Ottakringer Holding übertragen. Insgesamt wurden 4.160 Stammaktien und 23.933 Vorzugsaktien in das Angebot eingeliefert und damit an die Ottakringer Holding übertragen. Gemäß § 7 Abs 2 letzter Satz GesAusG ist jedoch auf die gemeinsame Beteiligung der Bieter abzustellen. Der von den Hauptgesellschaftern nach dem Delisting-Angebot gehaltene Anteil der Stimmrechte an der OG-AG erhöhte sich daher auf 92,43% sowie der Kapitalanteil auf 91,64%.

Die Anzahl der OG-Aktien beträgt insgesamt 2.839.381 (2.412.829 Stammaktien und 426.552 Vorzugsaktien). Davon sind die 173.884 Stück eigene Aktien der OG-AG abzuziehen, was eine Bemessungsgrundlage von 2.665.497 Stück OG-Aktien ergibt. Die Hauptgesellschafter halten 2.230.257 Stück Stammaktien und 371.743 Stück Vorzugsaktien, insgesamt somit 2.602.000 Stück OG-Aktien und haben somit einen Kapitalanteil von insgesamt 97,62%. Der Schwellenwert für den Gesellschafterausschluss gem § 1 Abs 2 iVm § 7 Abs 2 GesAusG ist somit jedenfalls erfüllt. Dieser muss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen.

3.2.2. Delisting-Angebot richtete sich auf Erwerb aller Aktien der OG-AG

Das Delisting-Angebot richtete sich auf den Erwerb aller Aktien der OG-AG, die nicht von den Bietern in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter oder den mit diesen gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern oder der Zielgesellschaft gehalten wurden. Das Erfordernis des § 7 Abs 1 GesAusG ist damit eingehalten.

3.2.3. Dreimonatsfrist wird eingehalten

Der Gesellschafterausschluss wird binnen drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist des Delisting-Angebots beschlossen werden. Die Annahmefrist endete am 27.10.2023. Die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließt, wird spätestens am 27.01.2024 stattfinden.

4. ANGEMESSENE BARABFINDUNG UND UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Der Hauptgesellschafter, in diesem Fall die Bieter gemäß § 7 GesAusG, haben den ausgeschlossenen Aktionären gemäß § 2 Abs 1 GesAusG eine angemessene Barabfindung zu bezahlen. Da der Ausschluss gemäß § 7 GesAusG erfolgt, ist die Grenze für die Angemessenheit gemäß § 7 Abs 3 GesAusG zu beachten. Eine Barabfindung unter dem Wert der höchsten Gegenleistung des Übernahmeangebots ist jedenfalls nicht angemessen. Die Berechnung ist für jede Aktiengattung getrennt vorzunehmen. § 16 Abs 7 ÜbG gilt sinngemäß.

Die Hauptgesellschafter sowie der Vorstand der OG-AG haben die Angemessenheit der Barabfindung in diesem Bericht zu erläutern und zu begründen. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit der Barabfindung.

Zur Festlegung der Angemessenheit der Barabfindung wurden verschiedene Komponenten in Betracht gezogen:

- a) Der Angebotspreis des Delisting-Angebots vom 29.09.2023, nämlich EUR 85,00 je Stammaktie und EUR 70,00 je Vorzugsaktie (jeweils ex Dividende 2022, aber cum Dividende 2023);
- b) Unternehmensbewertung der OG-AG nach dem Discounted Cash Flow Verfahren ("DCF-Verfahren") gemäß des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1 idF 26. März 2014 sowie der das Fachgutachten ergänzenden Empfehlungen des Fachsenats zur Unternehmensbewertung); sowie
- c) Plausibilisierung der Unternehmensbewertung der OG-AG mit der Multiplikatoren-Methode.

Eine Plausibilisierung anhand eines Vergleichs mit der (historischen) Börsenkapitalisierung der OG-AG hat nicht stattgefunden, weil die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss nicht notiert sein wird und die Kurse der OG-Aktien wegen der Illiquidität des Marktes nicht aussagekräftig waren.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Punkte werden die Hauptgesellschafter gemäß § 7 GesAusG den auszuschließenden Aktionären folgende Barabfindung zahlen:

EUR 85,00 je Stammaktie

EUR 70,00 je Vorzugsaktie

(wobei eine allfällige Dividende, die im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 ausgeschüttet wird, den Hauptgesellschaftern zusteht)

Die Angemessenheit dieser angebotenen Barabfindung wird im Folgenden näher erläutert. Dabei wird unter Punkt 4.1 zunächst auf die Unternehmensbewertungen eingegangen, die in die Festlegung des Angebotspreises für das Delisting-Angebot Eingang gefunden haben. Der nachfolgende Punkt 4.2 nimmt dann konkret auf den Bewertungsstichtag zum Zeitpunkt des Gesellschafterausschlusses Bezug, der für das gegenständliche Verfahren alleine maßgeblich ist.

Die angebotene Barabfindung ist gleich hoch wie der Angebotspreis des Delisting-Angebots, wodurch § 7 Abs 3 GesAusG entsprochen wird. Vorweg ist jedoch nochmals klarstellend festzuhalten, dass die gesetzlichen Abfindungsregeln für das Delisting-Angebot und den Gesellschafterausschluss nicht identisch sind. Dies wirkt sich im gegenständlichen Fall vor allem auf den Bewertungsstichtag aus. Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter haben für Zwecke der Ermittlung der angebotenen Barabfindung im Rahmen des Gesellschafterausschlusses eigenständige Bewertungsüberlegungen angestellt und hat auch ein Unternehmenswertgutachten (Hohendanner & Partner Consulting GmbH) für diesen Zweck in Auftrag gegeben (siehe unten 4.2).

Festzuhalten ist aber auch, dass sich zwischen den jeweiligen Bewertungsstichtagen keinerlei Umstände ergeben haben, die nahelegen würden, dass sich der Unternehmenswert seitdem in maßgeblicher Weise verändert haben könnte. Ebensowenig sind bei der vorgenommenen Bewertung der OG-AG nach Ansicht der Hauptgesellschafter und des Vorstands der OG-AG besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 3 Abs 1 GesAusG aufgetreten.

4.1. Unternehmensbewertung im Rahmen des Delisting-Angebots

Für Angebote zur Beendigung der Handelszulassung im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten gemäß § 27e Abs 1 ÜbG die Bestimmungen für Pflichtangebote nach Maßgabe von § 27e Abs 2 bis 8 ÜbG. § 27e Abs 7 ÜbG sieht vor, dass für den Preis des Angebots § 26 ÜbG mit der Maßgabe gilt, dass der Preis weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag entsprechen muss, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde. Liegt der so ermittelte Preis jedoch offensichtlich unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens, so ist der Preis des Angebots angemessen festzulegen.

Für Angebote im Sinn des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 gelten daher im Allgemeinen folgende vier kumulativen Preisuntergrenzen:

- a) Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG);
- b) Durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (§ 27e Abs 7 ÜbG);
- c) Vorerwerbe der Bieter und der mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den vergangenen 12 Monaten vor Anzeige des Angebots (§ 27e Abs 7 iVm § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG);
- d) Der Unternehmenswert (§ 27e Abs 7 ÜbG), sofern dieser offensichtlich höher ist als die nach den Punkten a) bis c) ermittelten Preise.

Abweichend davon wurden jedoch im Rahmen des Delisting-Angebots die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse der Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft (I) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit a)) und (II) während der letzten fünf Börsetage vor demjenigen Tag, an dem die Absicht, die Beendigung der Handelszulassung zu bewirken, bekannt gemacht wurde (oben lit b)), nicht als Untergrenze des Angebotspreises herangezogen (Beschlüsse des 2. Senates der österreichischen Übernahmekommission („ÜbK“) zu GZ

2023/2/5 [Ottakringer Getränke AG]). Grund dafür war, dass dem Kurs der OG-Aktien aufgrund der Illiquidität keine Aussagekraft zukommt.

Da die Hauptgesellschafter innerhalb der letzten 12 Monaten vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht auch keine OG-Aktien erworben haben (oben lit c), und somit auch keine Referenztransaktion vorliegt, bildete nach Rechtsansicht des 2. Senats der ÜbK allein der anteilige Unternehmenswert der Zielgesellschaft die Untergrenze für die Preise des Delisting-Angebots.

Damit verblieb einzig der Unternehmenswert nach DCF-Bewertung als Untergrenze für den Angebotspreis des Delisting-Angebots. Im Rahmen des Delisting-Angebots wurde der Unternehmenswert gleich zweimal unabhängig voneinander berechnet: Einmal von einem von den Hauptgesellschaftern bestellten Sachverständigen, und einmal von einem unabhängigen, von der ÜbK bestellten Sachverständigen. Beide Sachverständigen kamen unabhängig voneinander zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis höher als der anteilige Unternehmenswert pro Aktie ist.

4.1.1. Bewertungsgutachten durch den von der ÜbK bestellten Sachverständigen Dr. Purtscher (KPMG)

Der Unternehmenswert der OG-AG zum Stichtag 08.08.2023 wurde von einem von der ÜbK bestellten, unabhängigen Sachverständigen geprüft. Zum Gutachter wurde Dr. Victor Purtscher, Steuerberater und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, bestellt. Dr. Purtscher ist Partner der KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien.

Dr. Purtscher hat im Auftrag der ÜbK ein volles Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) erstattet. Dazu wurde der Unternehmenswert mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens aus dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüssen aus der operativen Geschäftstätigkeit abgeleitet (Discounted Cash-Flow-Verfahren - DCF). Die Bewertung der zukünftigen Cash-Flows folgt den Unternehmensplanungen, die vom Gutachter auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit geprüft wurden. Da die OG-AG in drei Sparten tätig ist (Bier, Alkoholfrei und Getränkehandel) und jede dieser Sparten unterschiedliche Marktdynamiken aufweist, war die Unternehmensplanung auch auf Spartenebene individuell zu würdigen. Vereinzelt wurde für kleinere Tochtergesellschaften, die nicht im Detail bewertet wurden (werden konnten), der Net Asset Value angesetzt.

Das Ergebnis des soeben beschriebenen Diskontierungsverfahrens wurde dann - wiederum in Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 - einer Plausibilitätskontrolle nach dem Multiplikatorverfahren unterzogen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nach allgemeinen Grundsätzen nicht nach der DCF-Methode, sondern nach dem Substanzwert bewertet. Diese Substanzwerte wurden dann zum Ergebnis der (plausibilisierten) DCF-Bewertung der operativen Unternehmensteile addiert.

Dr. Purtscher ermittelte in seiner Funktion als von der ÜbK bestellter, unabhängiger und neutraler Sachverständiger einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,0 Mio (Bandbreite:

EUR 160,7 Mio bis EUR 209,8 Mio). Das ergab pro OG-Aktie folgenden anteiligen Unternehmenswert (wobei von der OG-AG gehaltene eigene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der OG-Aktien abgezogen wurden):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 160,7 Mio)	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite (EUR 209,8 Mio)
Stammaktien	EUR 62,04	EUR 80,99
Vorzugsaktien	EUR 51,09	EUR 66,70

Der Angebotspreis für Stamm- und Vorzugsaktien lag somit auch auf Grundlage einer vollen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 über dem anteiligen Unternehmenswert.

Das Bewertungsgutachten von Dr. Purtscher untersuchte auch, ob der Aufschlag des Angebotspreises für die Stammaktien gegenüber den Vorzugsaktien (Stammaktien: EUR 85,00, Vorzugsaktien: EUR 70,00 – Aufschlag von ca 21,43%) angemessen wäre. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der gewählte Aufschlag nicht unplausibel ist.

Festgehalten wird, dass das Gutachten von der Übernahmekommission in Auftrag gegeben worden ist. Den Hauptgesellschaftern wurde bisher nur das Bewertungsergebnis des Gutachtens mitgeteilt. Das Unternehmenswertgutachten selbst liegt aber weder den Hauptgesellschaftern noch der OG-AG vor.

4.1.2. Bewertung durch den Sachverständigen der Hauptgesellschafter (Hohendanner & Partner)

Darüber hinaus haben die Hauptgesellschafter eine Unternehmensbewertung der OG-AG von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Diese hat zum Stichtag 31.12.2022 einen objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die Bewertung der OG-AG erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der OG-AG ergab sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der OG-AG sowie den Substanzwerten der nicht operativ tätigen Beteiligungen. Die Bewertung der operativen Einheiten (insbesondere OG-AG einschließlich ihrer Holding-Funktion, Ottakringer-Brauerei GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH sowie Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H.) erfolgte nach der Discounted Cash Flow Methode. Die folgenden Beteiligungen wurden demgegenüber mit dem NAV (Net Asset Value) angesetzt, weil aus ihnen keine wesentlichen cash-flows aus der operativen Tätigkeit zu erwarten waren: Innstadt AG, PET to PET Recycling Österreich GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH, ADD TO WATER GmbH, Perfect Drinks GmbH.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und dem Gutachten über die indikative Wertfindung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die konsolidierte Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG, der Vöslauer Mineralwasser GmbH, der Ottakringer Brauerei GmbH, der Del Fabro Kolarik GmbH, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH sowie der Höfing & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die durchgeführte vereinfachte (indikative) Wertfindung unterscheidet sich von einer vollständigen Unternehmensbewertung nach KFS/BW1 in Umfang und Tiefe der durchgeführten Untersuchungen zur formellen und materiellen Planungsplausibilität. Die Untersuchungen umfassten im Wesentlichen die Durchsicht der rechnerischen Richtigkeit der integrierten Unternehmensplanungen und eine Überprüfung der getroffenen Annahmen zur zukünftigen Entwicklung des bewerteten Unternehmens hinsichtlich offensichtlich grober Unstimmigkeiten und grob-unplausibler Annahmen.

Die Bewertung ergab folgenden anteiligen Unternehmenswert pro OG-Aktie (wobei von der OG-AG gehaltene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der OG-Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite	Wert pro OG-Aktie
Mischwert*	EUR 59,23	EUR 70,30	EUR 64,49
Stammaktien	EUR 60,85	EUR 72,22	EUR 66,26
Vorzugsaktien	EUR 50,71	EUR 60,19	EUR 55,22

**Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wurde.*

Daraus folgte, dass der angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien auch nach Ansicht der Hohendanner & Partner Consulting GmbH nicht unter dem anteiligen Unternehmenswert liegt.

4.2. Delisting-Bewertung auch für Squeeze-out heranziehbar

4.2.1. Grundlagen zur Ermittlung des Barabfindungspreises

Auch im Rahmen eines Gesellschafterausschlusses hat der Hauptgesellschafter eine angemessene Abfindung zu gewähren. Der Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gilt als Stichtag für die Feststellung der Angemessenheit. Die zu zahlende Abfindung hat dem anteiligen

Unternehmenswert der Gesellschaft je Aktie zu entsprechen. Dieser ist im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu ermitteln, wobei das Discounted-Cash-Flow-Verfahren ("DCF") die in Österreich wie auch international übliche Bewertungsmethode ist. Als Bewertungsverfahren wird das Entity-Verfahren herangezogen. Dabei werden zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals die für die Zukunft prognostizierten und an Eigen- und Fremdkapitalgeber verteilbaren Einzahlungsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag diskontiert und der Marktwert des Fremdkapitals am Bewertungsstichtag abgezogen.

Der Kapitalmarkt kennt neben den theoretischen Kapitalwertkalkülen die so genannte Multiplikator-Methode, die zumindest für Plausibilisierungszwecke zunehmend Eingang in die gutachterliche Bewertungspraxis findet. Geeignete Multiplikatoren konnten aus Kapitalmarktdaten börsennotierter Vergleichsunternehmen ("Trading-Multiplikatoren") oder aus vergleichbaren Transaktionen ("Transaktionsmultiplikatoren") abgeleitet und auf das zu bewertende Unternehmen übertragen werden. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Regel kein Unternehmen mit einem anderen vollständig vergleichbar ist. Das Ergebnis der Multiplikator-Bewertung kann deshalb im Regelfall nur eine Bandbreite möglicher Werte darstellen, in der sich das Bewertungsergebnis wiederfinden sollte.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterausschluss wird die Ottakringer Getränke AG nicht mehr an der Wiener Börse notiert sein, weshalb die historischen Börsenkurse keine Relevanz für die Ermittlung des Abfindungsbetrages haben können. Abgesehen davon bestand auch bei aufrechter Notierung aufgrund der von der Übernahmekommission festgestellten Illiquidität der Aktien der OG-AG keine gesicherte Verkaufsmöglichkeit der Aktionäre, sodass der Börsenkurs auch unter diesem Gesichtspunkt schon bei aufrechter Börsennotiz nicht heranzuziehen war. Alleine ausschlaggebend war der anteilige Unternehmenswert.

4.2.2. Ergebnisse des Bewertungsgutachtens der Hohendanner & Partner Consulting GmbH

Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter haben ein vollumfängliches Unternehmenswertgutachten gemäß dem Fachgutachten KFS/BW1 (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung vom 26.03.2014) der OG-AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften von der Hohendanner & Partner Consulting GmbH erstellen lassen. Dr. Alexander Hohendanner, Wirtschaftsprüfer (D) ist allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Rechnungswesen und Unternehmensbewertung. Zum Stichtag 22.01.2024 (Tag der Hauptversammlung) wurde ein objektiver Unternehmenswert der Zielgesellschaft berechnet.

Die Bewertung der OG-AG erfolgte in Form einer Sum-of-the-Parts-Bewertung. Der Wert der OG-AG ergab sich als Summe der Werte der operativen Einheiten, dem Wert der Holdingfunktion der OG-AG sowie den Substanzwerten der übrigen Beteiligungen. Die Bewertung der operativen Einheiten (insbesondere OG-AG einschließlich ihrer Holding-Funktion, Ottakringer Brauerei GmbH, Ottakringer Betriebe- und Dienstleistungen GmbH, Neogast Café und Restaurant GmbH, Vöslauer Mineralwasser GmbH, Del Fabro Kolarik GmbH, Wieser, Kolarik & Leeb GmbH, Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H., sowie Del Fabro Kolarik Digital GmbH) erfolgte nach der Discounted Cash Flow Methode. Die übrigen Beteiligungen wurden demgegenüber mit dem NAV (Net Asset

Value) angesetzt, weil aus ihnen keine wesentlichen cash-flows aus der operativen Tätigkeit zu erwarten waren: Innstadt AG, PET to PET Recycling Österreich GmbH, Vöslauer Thermalbad GmbH, ADD TO WATER GmbH, Perfect Drinks GmbH. Der Unternehmenswert wurde mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens aus dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Überschüssen aus der operativen Geschäftstätigkeit abgeleitet (Discounted Cash-Flow-Verfahren - DCF). Die Bewertung der zukünftigen Cash-Flows folgt den oben angeführten Unternehmensplanungen, die auf Plausibilität und Widerspruchsfreiheit geprüft wurden. Da die OG-AG in den drei Sparten Bier, Alkoholfrei und Getränkehandel tätig ist und jede dieser Sparten unterschiedliche Marktdynamiken aufweist, wurde die Unternehmensplanung auch auf Spartenebene gewürdigt.

Als Modell für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde das Capital Asset Pricing Modell (CAPM) herangezogen und der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt. Als Bewertungsgrundlage dienten im Wesentlichen die Unternehmensplanungen der Ottakringer Getränke AG, der Ottakringer Brauerei, Ottakringer Betriebe- und Dienstleistungen GmbH, Neogast Café und Restaurant GmbH, der Vöslauer Mineralwasser GmbH, der Del Fabro Kolarik GmbH, der Wieser, Kolarik & Leeb GmbH, der Höfinger & Maller Getränkegesellschaft m.b.H. sowie der Del Fabro Kolarik Digital GmbH.

Das Ergebnis des oben beschriebenen Diskontierungsverfahrens wurde dann - wiederum in Einklang mit dem Fachgutachten KFS/BW1 - einer Plausibilitätskontrolle unter Verwendung anderer betriebswirtschaftlicher Bewertungsmethoden unterzogen. So wurde der nach DCF-Verfahren ermittelte Unternehmenswert mit den Unternehmenswerten verglichen, die sich aus der Anwendung des Multiplikatorverfahrens ableiten lassen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde nach allgemeinen Grundsätzen nicht nach der DCF-Methode, sondern nach dem Substanzwert bewertet. Diese Substanzwerte wurden dann zum Ergebnis der (plausibilisierten) DCF-Bewertung der operativen Unternehmensteile addiert.

Die Bewertung ergab einen Unternehmenswert der Zielgesellschaft von EUR 185,89 Mio (Bandbreite: EUR 166,61 Mio bis EUR 205,26 Mio) und folgenden anteiligen Unternehmenswert pro OG-Aktie (wobei von der OG-AG gehaltene Aktien bei der Berechnung von der Gesamtzahl der OG-Aktien abgezogen wurden und für Stammaktien ein fiktiver Aufschlag von 20% auf die Vorzugsaktien angesetzt wurde):

	Unteres Ende der Bewertungsbandbreite	Oberes Ende der Bewertungsbandbreite	Wert pro OG-Aktie
Mischwert*	EUR 62,51	EUR 77,01	EUR 69,74
Stammaktien	EUR 64,22	EUR 79,12	EUR 71,65
Vorzugsaktien	EUR 53,52	EUR 65,93	EUR 59,71

*Mischwert bedeutet, dass den Stamm- und Vorzugsaktien derselbe anteilige Unternehmenswert (ohne Aufschläge zugunsten der Stammaktien) zugewiesen wurde.

Daraus folgte, dass der angebotene Preis von EUR 85,00 für Stammaktien und EUR 70,00 für Vorzugsaktien auch nach Ansicht der Hohendanner & Partner Consulting GmbH nicht unter dem anteiligen Unternehmenswert liegt.

5. RECHTSFOLGEN DES GESELLSCHAFTERAUSSCHLUSSES

Mit der Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch werden alle OG-Aktien jener Aktionäre, die nicht zu dem Kreis der Bieter in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter gehören („**OG-Minderheitsaktionäre**“) auf die Ottakringer Holding übertragen. Grundlage dieser Aufteilung ist eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 7 Abs 2 Satz 3 zweiter Halbsatz GesAusG) in der Angebotsunterlage (vgl Punkt 5.4, letzter Absatz). Die Beteiligungen der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und MBB bleiben unverändert. Die von OG-AG gehaltenen eigenen Aktien werden nicht auf die Ottakringer Holding übertragen, sondern verbleiben bei der OG-AG. Die Aktionärsstruktur der OG-AG wird sich nach dem Gesellschafterausschluss wie folgt darstellen:

Aktionär	Stammaktien	Vorzugsaktien	Stimmrechte (%)	Kapitalanteil (%)
Ottakringer Holding	2.171.842	426.237	97,00%	97,47%
Ottakringer Privatstiftung	4.389	0	0,20%	0,16%
Wenckheim Privatstiftung	55.000	315	2,46%	2,08%
MBB (inkl der 6.214 von Mag. Siegfried Menz übertragenen Aktien)	7.714	0	0,34%	0,29%
Summe nach Squeeze-out*	2.238.945	426.552	100,00%	100,00%
Gesamtzahl der Aktien der Hauptgesellschafter	2.238.945	426.552	92,79%	83,88%
Zahl eigener Aktien	173.884	0	7,21%	6,12%
Summe**	2.412.829	426.552	100%	100%

* Bei den Stimmrechten und dem Kapitalanteil werden in dieser Tabelle die eigenen Aktien der Gesellschaft, aus denen das Stimmrecht gemäß § 85 Abs 5 AktG ruht, herausgerechnet.

** Das Kapital und das Stimmrecht wird in dieser Tabelle auf Grundlage der Gesamtzahl aller ausgegebenen Aktien, also inklusive der eigenen Aktien ermittelt.

Gemäß § 5 Abs 4 GesAusG verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Wertpapiere ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

Aus Gründen der wertpapiertechnischen Abwicklung werden den Streubesitzaktionären Anrechte eingebucht, welche ab Eintragung des Beschlusses über den Gesellschafterausschluss ins Firmenbuch im Sinne von § 24 lit d) Depotgesetz die Ansprüche der OG-Minderheitsaktionäre auf

angemessene Barabfindung gemäß § 5 Abs 4 GesAusG aus OG-Aktien verbriefen. Die Ausübung der Anrechte aus den Wertpapierdepots erfolgt spätestens am Fälligkeitstag gegen Überweisung der Barabfindung zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe.

6. BESTELLUNG EINES TREUHÄNDERS – HINTERGRUND

Notar Dr. Christian Mayer, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 1010 Wien, wird als unabhängiger Treuhänder gemäß § 2 Abs 3 GesAusG tätig werden. Der Gesamtbetrag der Barabfindung in Höhe von EUR 4.670.000 (inkl. erwarteter Zinsen gemäß § 2 Abs 2 GesAusG) wird in Form einer Bankgarantie mit einer Laufzeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung bei dem Treuhänder hinterlegt.

Die Hauptgesellschafter können bis zur Eintragung des Gesellschafterausschlusses in das Firmenbuch noch weitere Aktien der OG-AG erwerben. Für diese Aktien entstehen keine Barabfindungsansprüche. Somit kann sich der Betrag der Bankgarantie / hinterlegten Barabfindung noch reduzieren.

Gemäß dem am 7.12.2023 mit Notar Dr. Christian Mayer abgeschlossenen Treuhandvertrag wurde dem Treuhänder der unwiderrufliche Auftrag erteilt, die Barabfindung an den Streubesitz zu bezahlen, sofern OH die Barabfindung nicht bis zur Fälligkeit an den Streubesitz bezahlt (§ 2 Abs 2 GesAusG).

7. HINWEIS AUF ANSPRUCH AUF ANGEMESSENE BARABFINDUNG

Jedem OG-Minderheitsaktionär steht gemäß § 2 Abs 1 GesAusG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung seiner Anteile zu. Diese Barabfindung und ihre Angemessenheit bzw. Gesetzmäßigkeit wurden in Punkt 4. dieses Berichts erläutert und begründet.

Die Richtigkeit des vorliegenden Berichts und die Angemessenheit der Barabfindung werden von einem gerichtlich bestellten, sachverständigen Prüfer geprüft (§ 3 Abs 2 GesAusG). Über Antrag der Hauptgesellschafter und des Aufsichtsrats der OG-AG hat das zuständige Handelsgericht Wien mit Beschluss vom 17.11.2023 die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, 1030 Wien, Zaunergasse 4, FN 201167 i, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. Dieser Beschluss ist diesem Bericht als Anlage J2 beigefügt.

Folgend wird auch der Aufsichtsrat der OG-AG den Ausschluss auf Grundlage des vorliegenden Berichts und des Berichts des sachverständigen Prüfers prüfen und darüber schriftlich Bericht erstatten (§ 3 Abs 3 GesAusG).

Die OG-AG wird folgende Unterlagen gemäß § 3 Abs 5 GesAusG iVm § 108 Abs 3 bis 5 AktG während eines Zeitraums von mindestens einem Monat vor dem Tag der beschlussfassenden

Hauptversammlung am Sitz der OG-AG auflegen und unter der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der OG-AG (www.ottakringerkonzern.com) zum Abruf bereitstellen:

- den Entwurf des Beschlussantrags über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter;
- den gemeinsamen Bericht der Hauptgesellschafter gemäß § 7 GesAusG und des Vorstands der OG-AG gemäß § 3 Abs 1 GesAusG;
- den Bericht des unabhängigen Sachverständigen Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft gem § 3 Abs 2 GesAusG;
- den Bericht des Aufsichtsrats der OG-AG gem § 3 Abs 3 GesAusG;
- das Bewertungsgutachten der Hohendanner & Partner Consulting GmbH, auf dem die Beurteilung der Angemessenheit der gewährten Barabfindung beruht (§ 3 Abs 5 Z 3 GesAusG),
- Jahresfinanzbericht der Jahre 2022, 2021 und 2020. Diese beinhalten die festgestellten Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte; sowie
- Halbjahresfinanzbericht für den Zeitraum 1.1. bis 30.6.2023.

Die genannten Unterlagen werden überdies in der beschlussfassenden Hauptversammlung aufgelegt (§ 3 Abs 7 GesAusG).

Überdies haben die Bieter und der Vorstand der OG-AG den gemeinsamen Bericht nach § 3 Abs 1 GesAusG vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Gesellschafter vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft sowie der Pläne des Hauptgesellschafters, die zwischen der Erstattung des gemeinsamen Berichts gemäß § 3 Abs 1 GesAusG und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten; dies gilt insbesondere, wenn die Veränderung eine andere Barabfindung rechtfertigen würde (§ 3 Abs 7 GesAusG). Zudem wird jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung auch über alle für den Ausschluss wesentlichen Angelegenheiten des Hauptgesellschafters Auskunft zu geben, soweit die Auskunftserteilung nicht gemäß § 118 Abs 3 AktG verweigert werden muss.

8. AUSZAHLUNG DER BARABFINDUNG

Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Abzustellen ist dabei auf die Offenlegung in der Ediktsdatei (edikte.justiz.gv.at) sowie auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes ([EVI, evi.gv.at](http://EVI.evi.gv.at)). Der Anspruch auf Barabfindung verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Barabfindung ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, welcher von der OeNB auf der Grundlage des Beschlusses des EZB-Rats festgelegt wird, zu verzinsen.

Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, tragen die Hauptgesellschafter (§ 2 Abs 2 GesAusG).

Mit der Eintragung des Beschlusses in das Firmenbuch gehen alle Anteile der Minderheitsgesellschafter auf den Hauptgesellschafter über, der dies verlangt hat (§ 5 Abs 4 GesAusG). Im vorliegenden Fall gehen alle OG-Aktien (Stamm- und Vorzugsaktien), außer jene der Hauptgesellschafter und die eigenen Aktien der OG-AG, auf die Ottakringer Holding über.

Nach Eintragung des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter erfolgt die Ausbuchung der Aktien der Minderheitsgesellschafter aus den Wertpapierdepots der Depotbanken. Im Gegenzug werden die Anrechte auf die Barabfindung auf den Wertpapierdepots der Minderheitsgesellschafter eingebucht. Die Anzahl der eingebuchten Anrechte entspricht jeweils der Anzahl der ausgebuchten Aktien. Die ausgebuchten von den OG-Minderheitsaktionären gehaltenen OG-Aktien werden auf die Ottakringer Holding übertragen. Die Ausbuchung der Anrechte aus den Wertpapierdepots erfolgt spätestens am Fälligkeitstag gegen Überweisung der Barabfindung zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe.

Die Raiffeisen Bank International AG wurde als Abwicklungs- und Zahlstelle ernannt und ist für die technische Abwicklung der Auszahlung der Barabfindungen verantwortlich. Die Raiffeisen Bank International AG wird dafür Sorge tragen, dass die depotführenden Banken der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre die entsprechenden anteiligen Summen aus der Barabfindung über die OeKB CSD GmbH erhalten. Die Abwicklungs- und Zahlstelle wird die genauen Zeitpunkte dafür über die OeKB CSD GmbH gesondert an die Depotbanken bekanntgeben.

9. HINWEIS AUF DAS RECHT ZUR ÜBERPRÜFUNG DER BARABFINDUNG

Es wird gemäß § 3 Abs 1 GesAusG darauf hingewiesen, dass die ausgeschlossenen Minderheitsgesellschafter gemäß § 6 GesAusG einen Antrag auf Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem die Eintragung des Beschlusses gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt, stellen können. Ausschließlich zuständig ist das Handelsgericht Wien.

Ein protokollierter Widerspruch zur Beschlussfassung durch den Minderheitsgesellschafter ist nicht erforderlich. Ein solcher Antrag auf Überprüfung gem § 6 GesAusG kann auch von einem Minderheitsgesellschafter gestellt werden, der dem Beschluss über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter zugestimmt hat.

Die Anfechtung des Beschlusses über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter kann nicht darauf gestützt werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt ist oder die Erläuterungen der Barabfindung in diesem Bericht, im Bericht des unabhängigen Sachverständigen gemäß § 3 Abs 2 GesAusG oder im Bericht des Aufsichtsrats gem § 3 Abs 3 GesAusG den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen (§ 6 Abs 1 GesAusG).

10. SCHLUSSFOLGERUNGEN DER HAUPTGESELLSCHAFTER UND DES VORSTANDS DER OG-AG

Die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG haben den geplanten Gesellschafterausschluss durch Übertragung der OG-Aktien der Minderheitsgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 GesAusG geprüft.

In diesem Bericht haben die Hauptgesellschafter und der Vorstand der OG-AG den Gesellschafterausschluss – insbesondere die Angemessenheit der Barabfindung - dargelegt, erläutert und begründet.

Der Vorstand der OG-AG und die Hauptgesellschafter treffen somit die folgenden nachstehenden Feststellungen in Bezug auf den geplanten Gesellschafterausschluss:

- Der geplante Gesellschafterausschluss entspricht allen gesetzlichen Bestimmungen.
- Die von den Hauptgesellschaftern den Minderheitsgesellschaftern angebotene Barabfindung ist angemessen und liegt über dem anteiligen Unternehmenswert je Aktie.
- Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der OG-AG oder der Hauptgesellschafter wird aus Anlass des Gesellschafterausschlusses ein besonderer Vorteil gewährt.
- Dem sachverständigen Prüfer Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft oder sonstigen Dritten, die an der Durchführung des Gesellschafterausschlusses beteiligt sind, werden keine besonderen über eine fremdübliche Entlohnung ihrer Tätigkeit hinausgehenden Vorteile gewährt.


Anlagen: Beschlussantrag (.1)


 Beschluss des Handelsgericht Wien über die Bestellung des sachverständigen Prüfers gemäß § 3 Abs 2 GesAusG (.12)

[Unterschriftenseite folgt]


Wien, am 12.12.2023

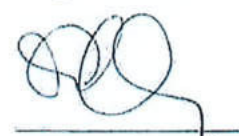
**Der Vorstand der
Ottakringer Getränke AG**


Doris Křežcarek,
geb. 25.06.1968


Mag. Markus Raunig,
geb. 22.09.1973

Ottakringer Holding AG


Mag. Siegfried Menz,
geb. 20.10.1952



Christiane Wenckheim,
geb. 20.03.1965


Ottakringer Privatstiftung


Univ.-Prof. Dr. Susanne
Kalss, LL.M.,
geb. 08.09.1966


Dr. Christian Grave
geb. 16.06.1956

Wenckheim Privatstiftung


Univ.-Prof. Dr. Susanne
Kalss, LL.M.,
geb. 08.09.1966


Dr. Christian Grave
geb. 16.06.1956

**Menz Beratungs- und Betei-
ligungs GmbH**


Dr. Gerhard Wildmoser,
geb. 30.08.1946

Beschlussantrag über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter der Ottakringer Getränke AG gem § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG

Beschlussantrag

Alle Aktien an der Ottakringer Getränke AG (FN 84925 s), welche im Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterausschlusses im Firmenbuch nicht der Ottakringer Holding AG (FN 88367 b), der Ottakringer Privatstiftung (FN 184838 x), der Wenckheim Privatstiftung (FN 138863 t), der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (FN 185704 w) oder der Ottakringer Getränke AG selbst gehören, werden gemäß den Regeln des *Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG)* gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Ottakringer Holding AG übertragen.

Die Barabfindung beträgt EUR 85,00 je Stammaktie (vormals ISIN AT0000758008) und EUR 70,00 je Vorzugsaktie (vormals ISIN AT0000758032). Die Barabfindung ist spätestens zwei Monate kosten-, provisions- und spesenfrei nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gem § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Ottakringer Getränke AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Alle Kosten, welche im Rahmen der Durchführung des Gesellschafterausschlusses – insbesondere die Auszahlung der Barabfindung – werden von der Ottakringer Holding AG, der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH getragen.

Begründung

Der Streubesitz der **Ottakringer Getränke AG** war mit 3,24% schon vor der Beendigung der Handelszulassung an der Wiener Börse gering. Durch das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gem § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 in Verbindung mit den §§ 27e ff ÜbG (*Delisting*) vom 29.09.2023 hat sich der Streubesitz weiter verringert. Die Bieter als Hauptgesellschafter haben daher aus Effizienz- und Kostengründen die Entscheidung getroffen, einen Gesellschafterausschluss vorzunehmen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 7 GesAusG.

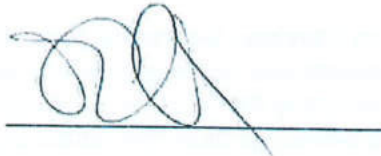
[Unterschriftseite folgt]

Wien, am 12. 12. 2023

Ottakringer Holding AG



Mag. Siegfried Menz, geb. 20.10.1952

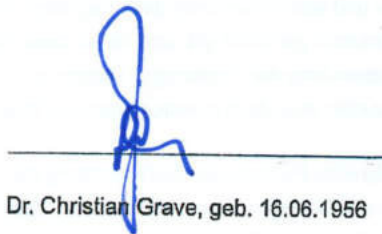


Christiane Wenckheim, geb. 20.03.1965

Ottakringer Privatstiftung

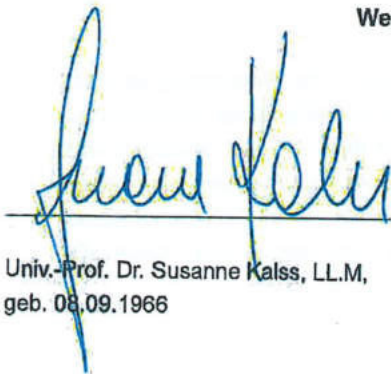


Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M,
geb. 08.09.1966

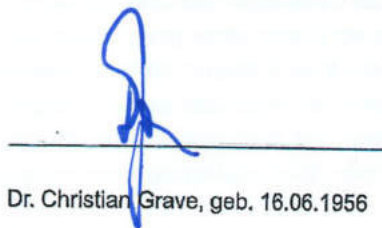


Dr. Christian Grave, geb. 16.06.1956

Wenckheim Privatstiftung



Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M,
geb. 08.09.1966



Dr. Christian Grave, geb. 16.06.1956

Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH



Dr. Gerhard Wildmoser, geb. 30.08.1946



HANDELSGERICHT WIEN

FN 84925 s
73 Fr 58317/23 x - 5
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 51528-0

DSC Doralt Seist Csoklich
Rechtsanwälte GmbH
Währinger Straße 2-4
1090 Wien

BESCHLUSS

FIRMENBUCHSACHE:

Ottakringer Getränke AG
Ottakringer Platz 1
1160 Wien
Sitz in politischer Gemeinde Wien

Wegen:

Prüfer gem. § 3 Abs 2 GesAusG , eingelangt am 9. November 2023

OTTAKRINGER/SQUEEZE-OUT

Zum Prüfer gemäß § 3 (2) GesAusG wird bestellt:

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft,
1030 Wien, Zaunergasse 4, FN 201167 i.

Ausschlussgründe und Umstände, welche eine Befangenheit nahelegen können, sind unverzüglich bekanntzugeben.

Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 7

Wien, 17. November 2023

Dr. Andrea Roschek, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Beilage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.